Ostdeutsche Bau-Zeitung
vereinigt mit
Breslau
Mitteldeutsche Bau-Zeitung Leipzig
38. Jahrgang 23. Mai 1940 Nummer 21

Die Staatenhalle in Breslau

Architekt: Oberbaurat Richard Konwiarz, Breslau

Der Neubau der Staatenhalle verdankt seine Entstehung in erster Linie dem stetigen Wachstum der Breslauer Messe, die seit ihrer Erneuerung im Jahre 1935 eine stetige Aufwärtsentwicklung aufweist. Mit steigendem Erfolge hat die Breslauer Messe ihre gerade in der Gegenwart so wichtige Aufgabe, den deutschen Güteraustausch mit den ost- und südosteuropäischen Staaten zu fördern, erfüllen können. Ein sichtbares Zeichen dieser Entwicklung ist der Neubau der Staatenhalle. Hier haben die von Jahr zu Jahr größer werdenden Platzanforderungen der beteiligten Auslandsstaaten den Anstoß zur Errichtung einer besonderen Halle gegeben.

Es lag nahe, dieser Halle von mittlerer Größe eine Einrichtung und Ausstattung zu geben, die sie auch für andere Zwecke, für den Tagesbedarf verwendbar macht. Der tatsächliche Bedarf nach einer Halle mittlerer Größe für Konzerte und Versammlungszwecke und die Forderung der Unterbringung der Verwaltungsbüros der Breslauer Messe- und Ausstellungs-AG. ergaben hierbei weitere richtunggebende Hinweise. Das Bauvorhaben erhielt durch die Erweiterung des Bauprogramms eine kulturelle Note.

Die Durchführung des Bauvorhabens erfolgte in der Zeit vom Dezember 1937 bis zum Juli 1938, es standen also vorwiegend die Wintermonate zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der schlechten und unterschiedlichen Bodenverhältnisse und in Rücksicht auf die notwendige Grundwasserabsenkung und Isolierung wurde auf Breite der Randbauten eine durchgehende biegungssteife Eisenbetonplatte ausgeführt, die außer dem Wasserdruck die gesamten Gebäudelasten aufnimmt.

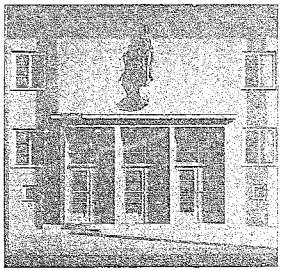

Die Staatenhalle in Breslau. Haupteingang. Gewände in Granit, Türen in Leichtmetall. Plastik von Professor Thelimann, Breslau
(6 Aufnahmen Klette, Breslau)

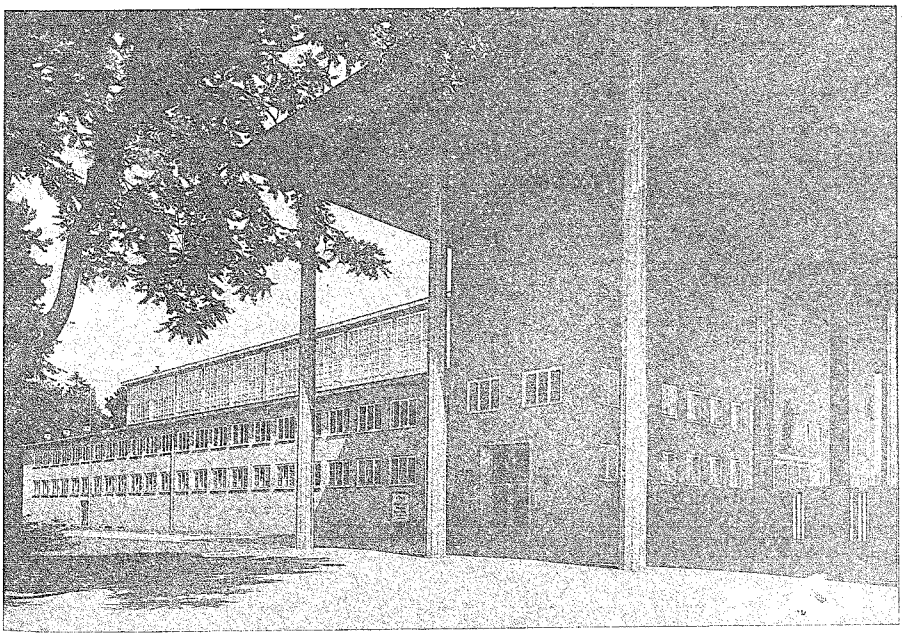

Die Staatenhalle in Breslau. Süd- und Westseite. Stützenhalle alt; Eingänge mit Granitgewände; Türen in Leichtmetall

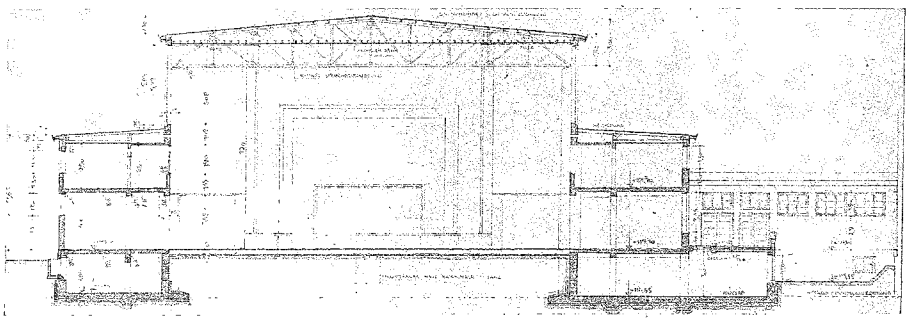

Die Staatenhalle in Breslau. Querschnitt Maßstab 1:300

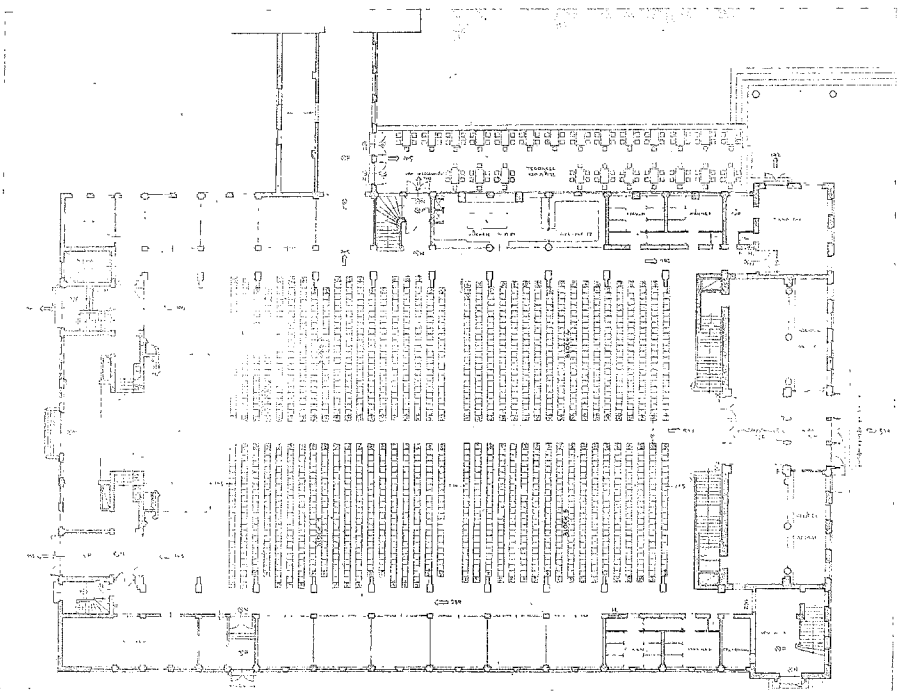

Die Staatenhalle in Breslau. Erdgeschoßgrundriß Maßstab 1:400

(2 Zeichnungen des Architekten)

Zuvor mußte ein die Baustelle diagonal schneidender Schmutz- und Regenwasserkanal vor die Süd- und Westseite des Neubaues verlegt werden. Ferner gab es Erschwernisse insofern, als die bereits vorhandene Stirnmauer der 1923 ausgeführten hohen Stützenvorhalle des Haupteinganges zum Ausstellungsgelände wegen ihrer mangelhaften Fundierung und statischen Unsicherheit abgetragen werden mußte. Aus diesem Anlaß mußte zum Abfangen des Hallenvordaches vor der abzutragenden Wandkulisse ein 16 m hohes starkes Stangengerüst errichtet werden, bis die neue Südwand die auf sie entfallenden Belastungen aufnehmen konnte.

Die konstruktiven Teile des Neubaues, auch die in Stahlbeton ausgeführten Binderstützen, die die senkrechten Lasten der eisernen Hallenbinder aufnehmen, sind in Eisenbeton ausgeführt. Die Ausfachung geschah mit Ziegelmauerwerk.

Die Staatenhalle ist ein einfacher, langgezogener Bau von 41,5 m Breite und 67,10 m Länge, dessen Höhenabmessungen bestimmt wurden durch den bereits vorhandenen Bau des Messehofes mit seiner offenen Eingangs-Stützenarchitektur. An der großen Achse, die nunmehr von der Adolf-Hitler-Straße zur Jahrhunderthalle führt, liegt der Haupteingang der Staatenhalle. Durch Windfang und Eingangshalle gelangt

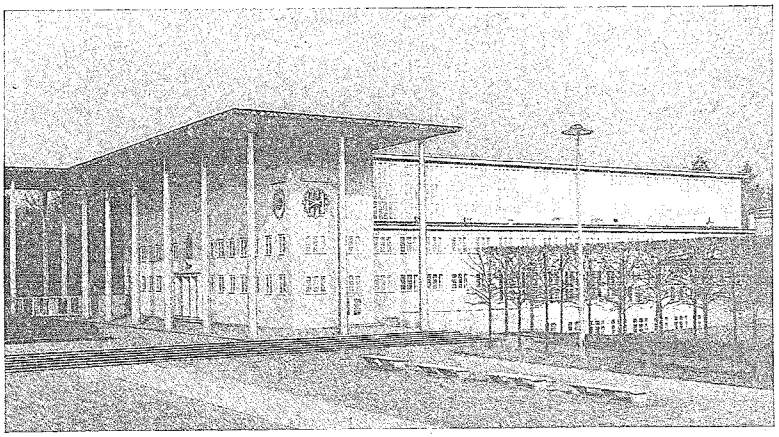

Die Staatenhalle in Breslau. Südseite mit Haupteingang, Ostseite mit Sitzterrasse (Aufnahme Albert Benna, Breslau)

man in den Hallenraum mit den Abmessungen von 25 mal 50 m Fläche und 12 m Höhe. Dieser Hauptraum hat, entsprechend seiner Aufgabe, eine schlichte repräsentative Ausstattung erfahren. Bestimmend für den Raumeindruck ist der Rhythmus der vorgezogenen, in Eichenholz gefaßten Binderpfeiler, die in 12 m Höhe ihre waagerechte Verbindung durch die starkplastischen Deckenbinder erhalten haben. An der Westseite des Obergeschosses haben die sonst offenen Pfeilerzwischenräume einen Glasabschluß für den Bürokorridor erhalten. Außerhalb der Pfeiler führt ein Zwischengang zu den Besprechungskojen und Nebenräumen. Alle Messestände haben verdeckt im Fußboden angeordnete Stromanschlüsse erhalten. Zwei Hallenfreitreppen und drei Geschoßtreppen und ein Lastenaufzug stellen die Verbindung zwischen den Geschossen her. Eine Bankfiliale, ein Sitzungsraum, die Zollabfertigung, Einfahrt, Reichsbahnbüro, Warenaufzug und die Abfertigungs- und Besprechungskojen für die in- und ausländischen Exportinstitute, Industrie- und Handelskammern und Großhandelsvertretungen geben eine Übersicht über die räumliche Benutzungsart der Staatenhalle während der Breslauer Messe. Eine Ergänzung findet das Raumprogramm in der Unterbringung der Geschäftsstelle der Breslauer Messe- und Ausstellungs-AG., im West- und Nordflügel des Obergeschosses, also in unmittelbarer Verbindung mit dem bedeutungsvollen Teile ihrer Aufgabe, dem Auslandsgeschäft. Den Zugang zu diesen Büros vermittelt ein besonderer Eingang an der Nordwestecke des Baues, von dem auch alle Geschosse zugänglich sind. Ein Zwischenbauteil, mit einem Lagerraum für die transportablen Kojenwände, vermittelt die Verbindung zwischen Staatenhalle und der nach Süden zu sich anschließenden Postzighalle. In der Unterkellerung des Randbaues sind untergebracht Lagerkeller, Heizung, Stuhllager, Schutzräume, Transformator, Heizerwohnung und eine umfangreiche Küchenanlage. Einige Pläne und Lichtbilder zeigen die Benutzung der Staatenhalle als Messebau.

Weitere Grundrisse und Lichtbilder geben einen Eindruck von der Benutzung des Baues als Versammlungs- und Konzerthalle. Für diese Benutzungsart mußten Anlagen und Einrichtungen geschaffen werden, die über den eigentlichen Messebau hinausgingen. Hierbei mußte der Frage der Akustik besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Vorteilhaft ist das Vorhandensein kräftig gegliederter Wand- und Deckenflächen. Letztere wurde in ihrem mittleren Teile mit schallschluckenden Platten verkleidet. Während am Podium sowie im Raum selbst reichlich Holzverkleidung angewandt wurde, ist die Saalrückwand in großem Umfange schallschluckend verkleidet, damit die hier sich ergebenden Rückwürfe möglichst geschwächt und somit nicht zu Schallverwischungen Veranlassung geben. Für die klangliche Wirkung ist auch der Einbau eines Parkettbodens auf Blendboden und Lagerhölzer vorteilhaft. Die getroffenen Maßnahmen haben, wie die bisherigen Veranstaltungen aller Art zeigten, zu einer angemessenen Nachhalldauer und zu einer angenehmen Klangschönheit geführt.

Im dritten Obergeschoß des Eingangstraktes sind untergebracht eine Regiekabine, die Lautsprecheranlage, ein Bildwerferraum und die Glockenstube der Außenuhren. Im Podiumvorbau ist neben den Vorhangzugvorrichtungen eine hochziehbare Tonfilmwand von 6 mal 8 m Bildfläche eingebaut. Die Beleuchtung des Hallenraumes erfolgt durch 40 auf den Deckenfeldern verteilt angeordnete Leuchten, die aus architektonischen Gründen eine Holzfassung erhalten haben.

Die bereits erwähnte Hauptküche befindet sich im Untergeschoß der Ostseite. Eine besondere Treppe sowie zwei Aufzüge stellen die Verbindung mit den Küchen- und Ausgaberäumen des Hallengeschosses her. Diesen Räumen ist vorgelagert nach Osten eine freie Sitzterrasse mit dem Ausblick nach dem Platz vor der Jahrhunderthalle.

Die Kleiderablage der Vorhalle kann bei größeren Veranstaltungen erweitert werden durch eine zusätzliche Garderobe unter der Vorhalle.

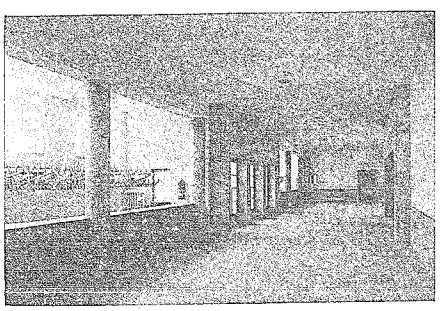

Die Staatenhalle in Breslau. Eingangshalle mit Kleiderablagen. Pfeiler, Sockel und Fußboden in Solnhofener Platten

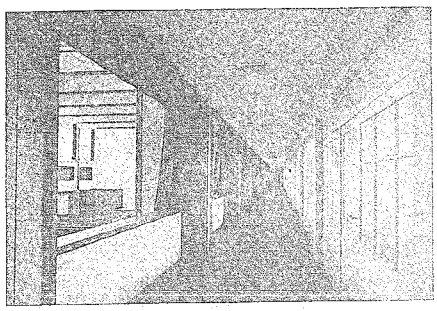

Die Staatenhalle in Breslau. Gang im Obergeschoß. Links Blick in die Halle, rechts die glasverkleideten Wände der Besprechungsräume. Rahmenverkleidung und Pfeilerverkleidung in Eiche

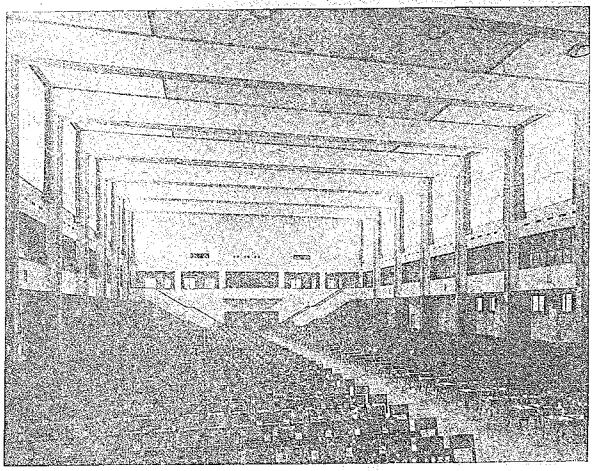

Die Staatenhalle in Breslau bei Benutzung als Versammlungs- und Konzerthalle; Blick gegen Eingang und seitliche Hallenfreitreppen

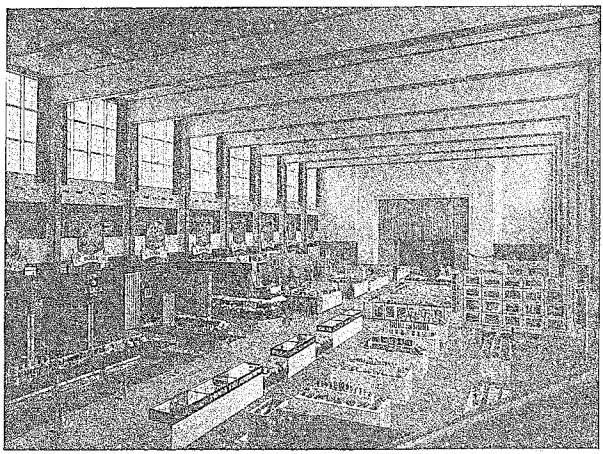

Die Staatenhalle in Breslau als Messehalle der Auslandsstaaten, Blick gegen die Podiumwand

Bei Versammlungen und Konzerten können 1750 Sitzplätze im Erdgeschoß und 250 Plätze im Obergeschoß untergebracht werden. Für die gleiche Benutzungsart wird an der Stirnseite der Halle ein im Aufbau formbares Podium aufgebaut. Die Podiumöffnung wird in diesem Falle durch eine eichene Schalfrückwand geschlossen. Das Äußere ist ein Putzbau. Aus Granit sind die Gewände der Eingänge. Die von Professor Theilmann geschaffene Plastik aus Leichtmetall, über dem Haupteingang, weist auf die Bestimmung des Baues hin.

Die Halle besitzt eine Gasluftheizung, die im Bedarfsfalle als Lüftungsanlage betrieben wird. Die Erwärmung der Luft erfolgt in zwei im Heizraum eingebauten und gasbeheizten Wärmeaustauschern mit Bläsern. Die vorgewärmte Luft wird in zwei gemauerten senkrechten Kanälen — rechts und links von der Podiumöffnung — nach den waagerechten Verteilungskanälen über dem Obergeschoß der Randbauten hochgedrückt und tritt — gleichmäßig auf den Längsseiten der Halle verteilt — in diese aus. Die abgekühlte, sinkende Raumluft wird dann zu beiden Seiten des Haupteinganges und der Podiumöffnung als Umluft durch Kanäle über eine Luftfilteranlage im Kellergeschoß mittels der beiden Bläser wieder angesaugt und den Wärmeaustauschern von neuem zugeführt. Die Regelung der Heizung wird bewerkstelligt durch die Stellklappen im Umluft- sowie im Frischluftkanal. Das Anheizen erfolgt mit Umluft, die später auf Frischluftbetrieb umgeschaltet wird, wodurch eine dauernde Erneuerung der verbrauchten Raumluft erzielt wird. Im Sommer arbeitet die Anlage als reine Raumlüftung. Für die Büros der Messe-AG. ist eine gasbeheizte Warmwasserpumpenheizung eingebaut.

Die Staatenhalle hat sich während ihres einjährigen Bestehens als Ausstellungsraum für die Auslandsstaaten erfolgreich bewährt. Sie hat aber auch bei allen anderen Benutzungsarten ihre volle Bewährung gezeigt.

Die rasche Erstellung des Baues in kurzer Zeit stellte hohe Anforderungen an alle mitschaffenden Ämter, Firmen und die Bauleitung. Die örtliche Bauleitung übte Oberstadtarchitekt Conrad aus, während die Architekten Harry Weiß und Zimbal den Architekten bei der Entwurfsausarbeitung unterstützten. Der Einbau der Heizungs-, der Be- und Entwässerungsanlagen erfolgte durch das Städtische Maschinen- und Heizamt. Die elektrischen Einrichtungen betreute das Städtische Elektrizitätswerk, während die statischen Belange vom Brückenbauamt gewahrt wurden.

Die Breslauer Messe 1940 vom 22. bis 26. Mai

Die Breslauer Messe, die vom 22. bis 26. Mai 1940 stattfindet, steht in diesem Jahre im Zeichen der Erneuerung des ostdeutschen Wirtschaftsraumes, durch die der inländische Wirkungsbereich der Messe sich abermals erheblich vergrößert hat. Nicht nur mit Ostoberschlesien, auch mit Posen und Westpreußen unterhielt Schlesien vor dem Weltkriege vielfältige Wirtschaftsbeziehungen. Nun ist für das Gelingen des Aufbauwerkes im Osten die wirtschaftliche Verschmelzung der neuen Gebiete mit dem Altreich mit an erster Stelle erforderlich. Auf Grund der geographischen Lage und einer Jahrhunderte alten Wirtschaftstradition sind Schlesien und Breslau in der Lage, hierbei erfolgreich mitzuhelfen.

Seit 1935 ist die Breslauer Messe auf den landwirtschaftlichen und gewerblichen Bedarf des Ostens und Südostens planmäßig ausgerichtet.

Das landwirtschaftliche Bauwesen

nimmt auf dieser Breslauer Messe einen breiten Raum ein. In einer Baulehrschau wird in eindringlicher Weise gezeigt, welche Forderungen an einen neuzeitlichen Bau auf dem Lande gestellt werden. Aus dem umfangreichen Gebiet des Stallbaues gelangen Einzelbeispiele von Wandkonstruktionen für Massiv- und Holzbauweise in natürlicher Größe zur Ausstellung; auch die verschiedenen Deckenkonstruktionen, von der einfachsten bis zur teuersten Ausführungsart, werden veranschaulicht, und die richtige Be- und Entlüftung von Stallbauten dürfte ebenfalls großes Interesse finden. Ferner werden von den Inneneinrichtungen die Aufstallungsarten, wie Langstand und Mittelstand für Rinder, die Aufstallung der Pferde, Einrichtung von Schweinebuchten usw. gezeigt. Bei sämtlichen Einrichtungsgegenständen wird darauf gesehen, diese aus heimischen Baustoffen so billig und zweckmäßig als möglich herzustellen.

In der Staatenhalle, deren Haupttraum den Ausstellungen der Südoststaaten, erstmalig auch Slowakei, dann Protektorat Böhmen-Mähren und Generalgouvernement Polen, vorbehalten ist, wurde auch das für die Volksernährung so überaus wichtige Gebiet der

Landeskultur und Wasserwirtschaft

zur Schau gestellt. Es kann zwar aus räumlichen Gründen nur in einem kleinen Ausschnitt mit seinen neuesten Erkenntnissen, Errungenschaften und Geräten behandelt werden. Immerhin lernt der Messebesucher neue aussichtsreiche Wege für die Bodenverbesserung kennen. In der Untergruppe „Wasserwirtschaft" wird an einem Beispiel gezeigt, welche Untersuchungen und Maßnahmen durchgeführt werden müssen, um zu einer Ausnutzung des Wassers zu gelangen, die die großen und vielgestaltigen Bedürfnisse der Siedlungen, der Land- und Forstwirtschaft, der Industrie und des Verkehrs voll zu befriedigen vermag. Auch der Hochwasserschaden und Hochwasserschutz sind kurz behandelt. In der Untergruppe „Wasser und Boden" geben farbige zeichnerische Darstellungen dem Ausstellungsbesucher einen Einblick in die Erscheinungsformen des unterirdischen Wassers und die Ursachen der Bodennässe nebst Abhilfemaßnahmen. Auf dem Gebiete der „Dränung" dürften die bildlichen Darstellungen einer Maschine zur Herstellung von Dränrohren im Boden für Ent- und Bewässerungszwecke und von erstmalig gezeigten Dränbaggern zur Herstellung von bis zu 1,1 Meter tiefen Fräsrillen im Boden ganz besonderes Interesse erwecken. Dasselbe gilt für die neueren im Arbeitsdienst entwickelten Drängeräte und das genormte Dränrohrprüfverfahren. Das wichtige Gebiet der Krautung und Räumung der Wasserläufe wird durch bewährte Geräte und Fotos von Maschinen veranschaulicht.

Bei der wichtigen Rolle, die Schlesien, wie neuerdings auch das Sudetenland und der Warthegau, in der deutschen Holzwirtschaft spielen, ist es selbstverständlich, daß die Hersteller von **Holzbearbeitungswerkzeugen und -Werkzeugmaschinen** in ständig wachsender Zahl die Breslauer Messe beschicken. In Schlesien arbeiten nicht nur Hunderte von Sägewerken, überwiegend Mittel- und Kleinbetriebe, sondern es hat sich hier eine vielgestaltige holzverarbeitende Industrie entwickelt. Parallel mit dieser Entwicklung entfaltete sich in Schlesien eine leistungsfähige Holzbearbeitungsmaschinen-Industrie, deren Erzeugnisse heute in der Heimatprovinz und darüber hinaus im In- und Ausland sehr gern gekauft werden. In nicht geringem Umfang beziehen aber die handwerklichen und industriellen Betriebe des Gaues Spezialmaschinen und Ausrüstungen auch aus anderen Reichsgebieten, so daß die Aussteller von Holzbearbeitungsmaschinen auf der Breslauer Messe in jedem Jahre gute Geschäftsergebnisse erzielen. Noch günstiger wird die Absatzlage sich in der Zukunft gestalten. Durch die Rückgliederung Ostoberschlesiens und den weiteren Raumgewinn der Provinz hat die schlesische Rohstoffbasis sich beträchtlich erweitert. In Verbindung mit der erheblich verbesserten Verkehrslage sichert diese Ausdehnung den alteinsässigen Werken eine aussichtsreiche Weiterentwicklung.

Die **bautechnische Seite der Breslauer Messe** befaßt sich diesmal mehr mit den Ausstellungsstücken der einschlägigen Firmen. Hier herrschen auch wieder Erzeugnisse und Ausstellungsgüter vor, die mit der Landwirtschaft in Verbindung stehen, wie z. B. Stall-Betonfenster, verstellbare Fenster für Ställe usw., Anstriche für Gärfutterbehälter, Rostschutzanstriche, Holzschutzanstriche, Entlüftungsrohre und -schlote für Stallanlagen usw. Baumaschinen und Baugeräte, Feldbahngeräte, Zugmaschinen und Anhänger, Schubkarren, Sandkarren usw. werden wiederum auf dem Freigelände und in den Ausstellungshallen das Interesse der Besucher auf sich lenken. Jedenfalls wird auch der Baufachmann, der die diesjährige Breslauer Messe besucht, vieles Sehenswerte aus seinem Arbeitsgebiet finden.

Eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen

Die Forderung nach eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibungen ist ebenso berechtigt, wie ihre Erfüllung zwingend notwendig ist. Es erscheint geboten, einmal auf die rechtlichen Grundlagen dieser Forderung einzugehen.

Im Rahmen des Verdingungsrechts wird die Verpflichtung zu eindeutiger und erschöpfender Leistungsbeschreibung durch die VOB. bestimmt. VOB. Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergebung von Bauleistungen" sagt in § 9, Abs. 1: „Die geforderte Leistung ist eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, daß alle Bewerber sie im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können." Weiter wird hier der Grundsatz ausgesprochen, daß dem Unternehmer kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden soll. Im Rahmen des Baupreisrechts spricht die „Verordnung über die Baupreisbildung" vom 16. Juni 1939 die inhaltsgleiche und auch wörtlich fast gleiche Verpflichtung aus. Dort heißt es in § 1, Abs. 3: „Die geforderten Bauleistungen sind vom Bauherrn so eindeutig und erschöpfend zu beschreiben und zu gliedern, daß die mit ihnen verbundenen Wagnisse klar zu erkennen sind und die Preisermittlung durch den Unternehmer einwandfrei und ohne umfangreiche Vorarbeiten erfolgen kann." VOB. Teil A § 9, Abs. 2 bis 5, geben dann im einzelnen an, nach welchen Grundsätzen die Beschreibung der Leistung zu erfolgen hat.

Dies also sind die rechtlichen Grundlagen. Nun ihre Bedeutung. Teil A der VOB. wird nicht Bestandteil des Bauvertrages. Hieraus ergibt sich, daß bei Verletzung seiner Bestimmungen kein selbständiges Klagerecht begründet werden kann. Das Verdingungsrecht im Teile A bestimmt den Ablauf des Verdingungsvorganges, an dessen Ende der Vertragsschluß steht. Die Nichtbeachtung der im Verdingungsrecht ausgesprochenen Verpflichtungen kann aber durchaus zu rechtlichen Folgen führen. Nach der Rechtsprechung ist auch ein Verschulden bei Vertragsschluß unter gewissen Voraussetzungen zu berücksichtigen. Im Zustande der Vertragsvorbereitung, eben im Bauschaffen der Verdingung, befinden durchaus zwischen dem Ausschreibenden und den Bietern gewisse gemeinschaftliche Bindungen, deren Beachtung auch von dem Ausschreibenden ein schuldfreies Verhalten erfordert. Gerade bei der Vorbereitung der Bauverträge durch den Verdingungsvorgang sind bestimmte Grundsätze entwickelt worden. Hierzu steht die Vorbereitung anderer Verträge, etwa der Kaufverträge und der Mietverträge, insofern im Gegensatz, als es wohl allgemeine Grundsätze über das vorvertragliche Verhalten der zukünftigen Vertragsparteien, aber nicht so eindeutige Bestimmungen darüber gibt. Wenn nun die VOB. im Teile A Grundsätze verpflichtenden Inhalts für die Bauvertragsvorbereitung gibt, dann müssen diese als Maßstäbe bei der Beurteilung des Verschuldens bei der Gelegenheit des Vertragsschlusses, also der Vorbereitung, gewertet werden. Insbesondere gilt dies aber für die eindeutige und erschöpfende Beschreibung der geforderten Bauleistung. Eine nicht eindeutige und nicht erschöpfende Beschreibung der Bauleistung kann somit, wenn hierin ein Verschulden des Ausschreibenden gesehen werden muß, dazu führen, daß er die Mehrdeutigkeit und die Lückenhaftigkeit des von ihm aufgestellten Leistungsverzeichnisses zu vertreten hat. Natürlich gibt es hier, da Teil A der VOB. selbständige Klagerechte nicht gibt, keine Ansprüche für die Bewerber. Ist es aber auf Grund einer solchen nicht einwandfreien Leistungsbeschreibung zu einem Vertragsschluß gekommen, so können recht wohl Ansprüche des Baugewerbetreibenden entstehen. Hat der Baugewerbetreibende, durch ungenaue Leistungsangaben über die tatsächlichen Bedingungen und Voraussetzungen der Bauleistung unrichtig unterrichtet, bei der Durchführung des Bauvertrages einen Schaden, etwa durch dem fehlerhaften Leistungsverzeichnis entsprechende aber tatsächlich fehlerhafte Preisermittlung, so kann sich hieraus eine Ersatzpflicht des Ausschreibenden aus dem Grunde vorvertraglichen Verschuldens ergeben. Die Beurteilung dieser Ansprüche ist außerordentlich schwierig, weit weniger in rechtlicher als in rein tatsächlicher Hinsicht. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß die Vorbereitung des Bauvertrages eine Gemeinschaftsleistung von Ausschreibenden und Bieter ist, die jedem von beiden ein bestimmtes Verhalten auferlegt. Die Pflichten des Bieters bestehen in einer Überprüfung der Leistungsangaben. Es würde überspannt sein, nun eine ganz eingehende, einer Neubearbeitung gleichkommende Durcharbeitung der Leistungsbeschreibung zu fordern. Diese würde in keiner Weise den Notwendigkeiten und den Gepflogenheiten des praktischen Lebens entsprechen. Aber die Forderungen auf Überprüfung dürfen sich auch nicht in allzu bescheidenen Grenzen halten. Ein Nachrechnen aller angegebenen Massen würde zu weit führen, doch erweist sich eine Überprüfung etwa der Zeichnungen mit den Angaben des Leistungsverzeichnisses als meistens berechtigt. Kommt der Bieter dieser Verpflichtung nicht nach, so wird bei einen ihm aus dem nachfolgend abgeschlossenen Bauvertrage entstehenden Schaden sein mitwirkendes Verschulden berücksichtigt werden müssen, dieses würde dann zu einer entsprechenden Herabsetzung des zuzubilligenden Schadenersatzanspruches führen. Entdeckt aber der Bieter in den Leistungsangaben Widersprüche oder gar Fehler, so ist er verpflichtet, vor der Angebotsabgabe sich mit dem Ausschreibenden in Verbindung zu setzen, um Unklarheiten und Fehler in den Leistungsangaben zu beseitigen. Tut er dies nicht, so wird er sich nicht auf ein vorvertragliches Verschulden des Ausschreibenden stützen können. Im Bereiche des Verdingungsvorganges, also der Regelung durch die VOB.,

ist die Frage nach eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibungen rechtlich sehr beachtlich, die wirtschaftlichen Folgen, die hier nur in den Grundzügen angedeutet werden konnten, können recht erheblich sein.

Auch im Rahmen des Baupreisrechts ist davon auszugehen, daß die Preisbildung für die geforderte Bauleistung (sie liegt im Stadium der Bauvertragsvorbereitung) eine Gemeinschaftsleistung zwischen Ausschreibenden und Bieter ist. Als Maßstab des von dem Ausschreibenden hinsichtlich der Eindeutigkeit und der Lückenlosigkeit der Leistungsbeschreibung zu Fordernden muß das im Verdingungsrecht Gesagte gelten. Einmal ist die entsprechende Bestimmung im Baupreisrecht die sinngemäß gleiche wie im VOB.-Recht, zum anderen gibt die VOB. Teil A, § 9, Abs. 2 bis 5 eingehende Bestimmungen über Leistungsangaben, auf die das Baupreisrecht verzichtet. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, die eingehendere Regelung in der VOB. zur Auslegung der Baupreisverordnung heranzuziehen. Wenn Verstöße gegen Bestimmungen der Leistungsbeschreibung der VOB., wie oben gezeigt worden ist, nur rechtliche Folgerungen zwischen dem Bauherrn und dem Baugewerbetreibenden, der Bauvertragspartner geworden ist, entstehen können, so gehen die Folgen aus dem Baupreisrecht erheblich weiter. Hier handelt es sich nicht lediglich um das Festlegen von Verpflichtungen mit dem Ziel privatrechtlicher Wirkungen, sondern um Voraussetzungen, die dem öffentlichen Rechte angehören, also um Fragen, die über den Bereich der Vertragspartner hinausgehen. Werden die Bestimmungen des Baupreisrechts durch nicht einwandfreie und nicht erschöpfende Leistungsangaben verletzt, so können auf Grund des Preisstrafrechts Strafen ausgesprochen werden. Die Folgen können hier also noch empfindlicher werden als die aus der Verletzung des VOB.-Rechts.

Auf die einzelnen Bestimmungen der VOB. über die Beschaffenheit der Leistungsangaben kann hier nicht eingegangen werden, dies erscheint auch insofern entbehrlich, als ein Zur-Hand-Nehmen des VOB.-Wortlautes beim Lesen dieses Aufsatzes ohne weiteres möglich ist. Es wird daher nur auf VOB. Teil A, § 9, Abs. 2 bis 5, verwiesen. Ein Wort ist nur zur Frage der Massenangaben zu sagen. Soweit nicht zwingende Gründe vorliegen, braucht der Leistungsbeschreibung keine Massenberechnung beigegeben zu werden, dies heißt aber auf keinen Fall, daß in dem Leistungsverzeichnis — wie es leider noch recht oft geschieht — die Massenangaben fehlen dürfen. Zu einem erschöpfenden Leistungsverzeichnis gehören eben auch die Angaben der Massen, in denen die einzelnen Leistungen gefordert werden. Der Aufbau der Preisberechnung bringt es mit sich, daß Kosten, die in gewissem Umfange unabhängig von der Masse der Bauleistung sind, schlüsselmäßig auf die Leistungseinheit umgelegt werden. Es ist also durchaus nicht gleichgültig, ob die Kosten auf x oder nur auf x—1 cbm umgelegt werden. Das Fehlen der Massenangaben macht mithin das Leistungsverzeichnis zu einem lückenhaften. Wird das Aufstellen der Massen vom Bieter gefordert, so ist dies nicht nur eine nicht vertretbare Forderung, die statt einer ausschreibenden Stelle mehrere Bieter belastet, sondern es fehlt für diesen Anspruch auch die rechtliche Grundlage. Nach dem Verdingungsrecht, nach dem Baupreisrecht und nach der Übung der Praxis besteht die Leistung des Bieters im Verdingungsvergeng lediglich im Ermitteln und im Einsetzen der Einzelpreise. Für diese Leistungen kann eine Vergütung nicht gefordert werden. Jede darüber hinausgehende Leistung, also auch das Berechnen der Massen, stellt eine zusätzliche Leistung des Bieters dar, für deren Unentgeltlichkeit keine rechtlichen Gründe vorhanden sind.

Schließlich noch ein Wort zur Frage: Vorbereitung der Baudurchführung und Leistungsverzeichnis. Eine Ausarbeitung des Leistungsverzeichnisses vor der endgültigen planerischen Bestimmung des Bauvorhabens ist Leerlauf, bringt Gefahren. Die den Planänderungen entsprechenden Änderungen des Leistungsverzeichnisses sind allzu oft Quellen erheblicher Fehler. Es ist namentlich in der Gegenwart der Dringlichkeit und der Fristbindung wichtiger Bauvorhaben ein starker Zeitverlust mit dem Nacheinandererledigen von Planung und Vergebung verbunden. Die Prüfung, ob nicht letzten Endes der störungsfreie und daher auch schnelle Ablauf der Baudurchführung die bei der Bauvorbereitung angesetzte Zeit vielfach wieder weit macht, ist oberstes Gesetz. Nur der eindeutige und — soweit dies im Bauschaffen überhaupt möglich ist — endgültige Plan kann die Grundlage für ein eindeutiges und erschöpfendes Leistungsverzeichnis bilden. Allem anderen haften erhebliche Gefahren für Aufwand an Ausführungsmitteln und -zeit an. Es wird in der Praxis häufig versucht, Planung und Verdingung zeitlich zu kuppeln durch sog. „Rahmenverträge". Diese von den oben genannten Grundsätzen abweichenden Fälle sollen uns ein andermal beschäftigen.

Hochbau-Ingenieur und Volkswirt Dr. jur. Hanns Reuter, Berlin.

Kündigung wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten des Betriebes

Die durch den Krieg bedingte Umstellung der Wirtschaft hat für manche Betriebe Auftrags- und Umsatzrückgang zur Folge. Um die laufenden Unkosten zu senken, nehmen die Betriebsführer z. T. Entlassungen vor. Gemäß der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1685) muß bei der Kündigung die Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes vorliegen. Solange die Genehmigung nicht vorliegt, ist die Kündigung nicht wirksam.

Arbeitsrechtlich interessiert nun, ob ein Betrieb im Hinblick auf seine wirtschaftlichen Schwierigkeiten den Gefolgschaftsmitgliedern fristlos kündigen kann.

Die fristlose Entlassung wird nur bei außerordentlich schwieriger Lage des Betriebes begründet sein. Soweit durch die Auswirkung der Kriegslage, z. B. durch Einberufung des Unternehmers zum Heeresdienst, durch Betriebsverbot (Tanzverbot), durch Umsatzrückgang, durch Wegfall der Geschäftsgrundlage, beispielsweise bei den Buchmachern, der Betrieb praktisch stillgelegt wird, kann diese Stillegung einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung geben und zwar auch dann, wenn die Stillegung zwar nicht unvermeidlich, aber doch wirtschaftlich zweckmäßig war (vgl. Reichsarbeitsgericht 274/36 vom 2. 6. 1937). In jedem Fall aber ist zu prüfen, ob nicht dem Unternehmer die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zu seinem Ablauf zuzumuten ist.

Führt die neue Lage nicht zu einer Betriebsstillegung, sondern führt sie nur eine ungünstige Gestaltung der Wirtschaftslage herbei, so ist die fristlose Entlassung eines Gefolgschaftsmitgliedes ungerechtfertigt. Das Bestreben, die Geschäftsunkosten zu senken, rechtfertigt noch nicht die fristlose Entlassung. Erst wenn die Wirtschaftslage des einzelnen Betriebes so katastrophal ist, daß die sofortige Auflösung des Arbeitsverhältnisses erforderlich ist, um den Bestand des Unternehmens zu erhalten, ist die fristlose Aufhebung des Arbeitsverhältnisses gerechtfertigt. (Vgl. Reichsarbeitsgericht 7/32 vom 23. 4. 1932, Reichsarbeitsgerichts-Sammlung, Bd. 16, S. 77.)

Die fristgemäße Kündigung wird dann gerechtfertigt und betriebsbedingt sein, wenn die wirtschaftlichen Schwierigkeiten erkennbar nicht nur vorübergehend sind. Der Unternehmer trägt grundsätzlich das wirtschaftliche Risiko seines Betriebes. Im Hinblick darauf ist es dem Unternehmer zuzumuten, bei vorübergehenden Schwierigkeiten während einer kürzeren Zeit für seine Gefolgschaftsmitglieder einzustehen.

Wenn der Unternehmer eine größere Anzahl von Gefolgschaftsmitgliedern zur Entlassung bringen will, so muß er dieses Vorhaben gemäß § 20 Arbeitsordnungsgesetz dem Reichstreuhänder der Arbeit anzeigen. Dieser Anzeigepflicht ist der Betriebsführer durch das seit 1. 9. 1939 ganz allgemein eingeführte arbeitsamtliche Zustimmungsverfahren nicht enthoben. Die Reichstreuhänder werden durch Abkürzung der Sperrfrist den wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Betriebes Rechnung tragen. Andererseits werden die Reichstreuhänder von ihrer Befugnis, Kurzarbeit einzuführen, je nach der Sachlage Gebrauch machen, um auf diese Weise die Zwischenzeit zu überbrücken.

Ass. C. H. Allmann.

Baukosten-Index für die Jahre 1924—1939. Monatsdurchschnitte (Reichsindex) *)

1913 = 100

Monat	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930	1931	1932	1933	1934	1935	1936	1937	1938	1939
Januar	134,4	168,1	164,6	165,2	172,7	171,8	178,0	153,0	128,8	125,1	128,8	132,7	131,1	133,7	136,0	137,0
Februar	127,3	172,4	160,5	166,7	172,8	172,5	176,4	152,3	127,8	125,0	129,9	132,5	131,1	134,0	136,0	137,0
März	123,7	176,7	160,0	168,1	171,3	172,6	176,0	149,8	127,2	125,3	130,4	132,5	131,1	134,4	136,0	137,2
April	127,1	175,6	159,4	170,0	173,3	174,3	175,6	144,1	127,7	124,8	131,4	132,5	131,1	134,6	136,1	137,7
Mai	132,4	162,4	158,1	175,1	173,4	175,0	175,1	142,5	123,5	124,9	132,0	132,3	130,9	134,4	136,1	137,8
Juni	132,7	164,6	157,2	174,9	173,4	175,4	172,7	142,9	121,5	125,1	131,8	132,1	131,1	134,2	135,8	138,2
Juli	125,0	166,6	157,9	175,0	172,8	177,1	167,0	142,9	121,0	125,4	132,0	130,9	131,1	135,1	135,8	138,2
August	127,0	165,6	160,4	174,3	172,1	179,5	162,2	143,6	120,6	125,6	132,1	130,9	131,8	135,1	136,0	138,6
September	146,6	169,3	164,0	176,0	171,7	181,4	159,8	143,0	119,6	126,6	132,1	130,9	132,3	135,1	136,1	138,6
Oktober	149,3	167,9	164,1	175,9	173,4	181,2	158,5	142,6	118,7	126,6	132,5	131,1	133,2	135,3	136,1	138,8
November	159,6	166,4	163,4	175,0	173,3	181,2	154,9	141,5	118,6	128,1	132,5	131,3	133,3	135,4	136,1	138,9
Dezember	163,9	165,8	163,0	173,5	172,5	181,1	154,5	140,5	117,9	128,3	132,8	131,3	133,5	135,4	136,8	138,9
Jahresdurchn.	**137,4**	**168,5**	**161,1**	**172,5**	**172,7**	**176,9**	**167,6**	**144,8**	**122,7**	**125,9**	**131,6**	**131,8**	**131,8**	**134,7**	**136,1**	**138,1**

*) Gilt nicht für die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

Zur Frage der Pfändbarkeit des Überstundenlohnes

Der erhöhte Arbeitseinsatz der Kriegswirtschaft macht teilweise die Leistung von Überstunden in größerem Umfang notwendig als es früher der Fall war. Hierdurch wird das Rechtsproblem, ob und inwieweit Überstundenlohn pfändbar ist, besonders in den Vordergrund gerückt.

Die Kriegswirtschaftsverordnung hatte zunächst die Zuschläge für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit aufgehoben. Durch Verordnung vom 16. November 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 2254) und durch die Verordnung über den Arbeitsschutz vom 12. Dezember 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 2403) sind die Zuschläge — abgesehen von den Überstundenzuschlägen für die 9. und 10. Arbeitsstunde — wieder eingeführt.

Im Vorspruch der Verordnung vom 16. November 1939 erklärt der Gesetzgeber, die Nachtarbeit beanspruche im Kriege in erhöhtem Umfange die Arbeitskraft des Gefolgschaftsmitgliedes und verlange deshalb auch erhöhte Aufwendungen für die Lebenshaltung. Die Sonntagsarbeit bringe im Kriege besondere Erschwernisse, die einen Ausgleich erfordern. Aus diesen Gründen habe sich der Fortfall der Lohnzuschläge nur für eine vorübergehende Zeit rechtfertigen lassen. In der Verordnung über den Arbeitsschutz wird auf die Sorge für die Gesundheit aller Schaffenden hingewiesen, die jede übergroße Beanspruchung der Arbeitskraft zu vermeiden gebiete.

Wenn also der Gesetzgeber selbst in Kriegszeiten diese Gesichtspunkte berücksichtigt und auf die Einnahmen, die durch die Abführung der Zuschläge an das Finanzamt gegeben waren, im Interesse der Erhaltung der Arbeitskraft verzichtet, so ergibt sich für das Zwangsvollstreckungsrecht ebenfalls das Gebot, die vom Gesetzgeber aufgezeigten Gründe zu beachten und zur Verwirklichung zu bringen.

Die Praxis der Gerichte geht dahin, den Überstundenlohn nicht in voller Höhe für pfandfrei zu erklären, sondern dem Schuldner nur einen Freibetrag zu lassen.

Das Landgericht Cottbus führt in seinem Beschluß vom 23. Januar 1940, 2 T 1/40 (Juristische Wochenschrift 1940, Seite 407) aus: Der Standpunkt, Überstundenforderungen seien unpfändbar, könne nicht gebilligt werden. Es könne zwar nicht in Zweifel gezogen werden, daß der im Verhältnis zu dem Angestellten wirtschaftlich schlechter gestellte Arbeiter den Mehrlohn für die Überstunden verdiene und auch haben müsse. Es sei aber nicht einzusehen, weshalb er allein den Vorteil des Überstundenlohnes genießen solle und nicht auch seine unterhaltsberechtigten jetzigen und früheren Angehörigen. Die Ansicht, der Überstundenlohn sei schlechthin unpfändbar, müsse abgelehnt werden. Vielmehr sei, wenn der Schuldner Mehrarbeit zu leisten habe, nur die Freigrenze angemessen zu erhöhen, im übrigen aber der Gesamtlohn nach allgemeinen Grundsätzen zu pfänden.

Im gleichen Sinne spricht sich das Landgericht Hamburg im Beschluß vom 30. Dezember 1939 — 9 a T 536/39 —, zitiert in Juristische Wochenschrift 1940 S. 408, aus: Würde der aus der Akkordarbeit erzielte Verdienst dem Schuldner zugunsten der Gläubiger ganz weggepfändet werden, dann würde seine Arbeitskraft darunter leiden, besonders wenn man berücksichtige, daß der Schuldner hierdurch erhöhte Mehraufwendungen zu machen habe.

Das Vollstreckungsgericht prüft demnach von Fall zu Fall unter voller Würdigung sämtlicher in Betracht kommenden Umstände, welcher Freibetrag dem Schuldner einzuräumen ist. Maßgeblicher Gesichtspunkt ist hierbei, den Ausgleich zu finden, bei dem die Interessen des Gläubigers und des Schuldners sowie die Interessen der Volksgemeinschaft an der Erhaltung der Arbeitskraft dementsprechend berücksichtigt sind.

Assessor C. H. Altmann, Rechtsstellenleiter der DAF., Breslau.

Buchbesprechungen

Baustoffkunde. Von Ministerialrat Dipl.-Ing. R. Wendehorst. 7. verbesserte Auflage. 1939. 149 Seiten. Größe DIN A 5 (14,8×21 cm). Preis kart. 1,35 RM.

Baustoff-Praktikum. Ein Lehrheft für den Unterricht und die Praxis. Von Dr.-Ing. Hans Nitzsche. 3. Auflage. 1939. 89 Seiten mit 39 Abbildungen. Größe DIN A 5 (14,8×21 cm). Preis kart. 1,20 RM.

Baustoff-Chemie. Ein Lehrheft für den Unterricht und die Praxis. Von Dipl.-Ing. Otto Bilse und Prof. Dr. Paul Pudschies. 1940. 149 Seiten. Größe DIN A 5 (14,8×21 cm). Preis kart. 0,90 RM.

Alle drei Bücher sind zu beziehen durch Dr. Max Jänecke, Verlagsbuchhandlung, Leipzig C 1, Johannisplatz 1.

Die drei Bände sind in der Reihe „Bautechnische Lehrhefte" erschienen. Sie setzen sich alle drei in erster Linie das Ziel, den Nachwuchs bei seinem Studium an der Bauschule in Baustofffragen zielbewußt zu schulen. In dieser Aufgabe erschöpfen sich aber keineswegs ihre Bedeutung und ihr Inhalt.

Die **„Baustoffkunde"** von Ministerialrat Dipl.-Ing. Wendehorst liegt nun bereits in der 7. Auflage vor, dies belegt allein schon, welche Beachtung die Schrift bereits gefunden hat. Das ist allerdings bei ihrer betont glücklichen Ausrichtung auf die praktischen Bedürfnisse des Bauschaffens eine Selbstverständlichkeit. Der Verfasser, selbst erfahrener Schulmann, gibt dem Studierenden eine Lehre über die Baustoffe in die Hand, die vom Wesentlichen ausgeht, nämlich dem Bauen. Er setzt daher in den Vordergrund die Fragen über Kennzeichen, Eigenschaften, Fehler, sachgemäße Verarbeitung und Wirtschaftlichkeit der Baustoffe. Die vollständig neu bearbeitete 7. Auflage geht von den Gegebenheiten des jetzigen Baustoffeinsatzes aus. Die Fragen des Baustoffeinsatzes stellen heute mehr denn je an Architekten, Baugewerbetreibende und deren Mitarbeiter Anforderungen in bezug auf Kenntnis der Baustoffe. Gerade durch das Ausweichen von einem bisher verwendeten Baustoffe auf einen unserer Versorgungslage entsprechenden und gleich einsatzfähigen anderen, machen sich für den Praktiker Lücken in den Kenntnissen außerordentlich bemerkbar. Das in gedrängter, leichtverständlicher und echt gut gegliederter Form über die Baustoffe Gebotene wird auch dem Manne am Entwurfstische und dem draußen auf der Baustelle Verantwortlichen stets ein zuverlässiger und sachlicher Helfer sein. Namentlich auch denen, die schon draußen in der Baupraxis stehen, sei daher die Schrift sehr empfohlen.

Das **„Baustoff-Praktikum"** von Dr.-Ing. Nitzsche will dem Studierenden und dem Absolventen der Bauschule die Kenntnisse der Untersuchungen von Baustoffen mit Hilfe einfacher und grundsätzlicher physikalischer und chemischer Methoden vermitteln. Es steht im engen Zusammenhange mit der oben besprochenen „Baustofflehre" und gibt in recht klarem Aufbau und unter stetigem Hinweis auf die Folgerungen aus den gewonnenen Ergebnissen auch dem Praktiker reiche Belehrung über die Feststellung der physikalischen und chemischen Eigenschaften der Baustoffe mit Hilfe der Versuche.

Die **„Baustoff-Chemie"** von Studienrat Dipl.-Ing. Bilse und Professor Dr. Pudschies bietet im sachlichen Zusammenhange der beiden oben besprochenen Schriften alles das aus dem großen Gebiet der Chemie, was zum Verständnis der Baustofflehre erforderlich ist. Außerordentlich knapp, doch voll ausreichend und übersichtlich, bietet die Schrift mit das Fundament für das Verständnis der vielen einzelnen Baustofffragen.

Alle drei Schriften werden dem Praktiker wertvoller Helfer sein, seiner Verpflichtung zu verantwortungsbewußtem und wirtschaftlichem Baustoffeinsatz gerecht zu werden. (3 Buchbesprechungen Dr. Reuter)

*

Vom Bauen im Winter. Folge 26 der Schriftenreihe „Vom wirtschaftlichen Bauen". Von Prof. Rudolf Stegemann unter Mitarbeit von Reg.-Baumeister H. Kruschwitz und Dr.-Ing. G. Brause, Reg.-Baumeister a. D. 1939. 185 Seiten mit 89 Abbildungen. Preis kart. 6,80 RM.

Leistungssteigerung der Bauwirtschaft. Folge 23 der Schriftenreihe „Vom wirtschaftlichen Bauen". Von Prof. Rudolf Stegemann. Berlin 1939. 224 S. Größe 15,5×23 cm. Preis kart. 6,80 RM.

Holzbedarf und Holzersparnis im Hochbau. Folge 25 der Schriftenreihe „Vom wirtschaftlichen Bauen". Von Prof. Rudolf Stegemann. Berlin 1940. 184 Seiten mit 70 Abbildungen und 42 Tabellen. Größe 15,5×23 cm. Preis kart. 6,80 RM.

Literaturnachweis 1937. Folge 22 der Schriftenreihe „Vom wirtschaftlichen Bauen". Von Prof. Rudolf Stegemann. Berlin 1939. 128 Seiten. Größe 15,5×23 cm. Preis kart. 3,20 RM.

Alle vier Bücher sind zu beziehen durch die Otto Elsner Verlagsgesellschaft, Berlin SW 68, Oranienstraße 140/142.

Vom Bauen im Winter. Gerade in diesen Tagen können Forschung und Lehre „Vom wirtschaftlichen Bauen" auf zwanzig erfolgreiche Jahre zurückblicken. Seit Anbeginn haben sie unter der richtungweisenden und zielstrebend tatkräftigen Führung des Präsidenten der Deutschen Akademie für Bauforschung, Prof. Stegemann, gestanden. Er zeichnet auch als Herausgeber der Schriftenreihe „Vom wirtschaftlichen Bauen". An den einzelnen Schriften haben jeweils hervorragende Fachleute des betreffenden Gebietes, deren Namen in Forschung und Schrifttum recht gut bekannt sind, mitgearbeitet. Gerade dieser vergangene Winter hat uns die Bedeutung der sich um die Baufortsetzung im Winter reihenden Fragen sinnfällig nahe gebracht: durch den kriegsbedingten Baubedarf und durch das Maß und die Dauer, in dem sich das Quecksilber unter dem Nullpunkte gehalten hat. Die vorliegende Schrift „Vom Bauen im Winter" geht mit aller Gründlichkeit an die Fragen heran. Sie geht zunächst nach richtungweisenden Geleit- und Vorworten auf die Zusammenhänge zwischen Winterruhe im Baugewerbe und Wetterstatistik ein, um dann ausführlich die einzelnen Fragen der technischen Durchführung des Winterbaues und seine finanziellen Folgen darzulegen. Gerade der Praktiker hat die Aufgabe, sich mit den bisherigen Erkenntnissen vertraut zu machen und, begründet in ihrer eingehenden Kenntnis, sich rückhaltlos für ihre Anwendung und ihre Fortentwicklung einzusetzen. Die Schrift bietet ihm hier alles Wesentliche zur Vorbereitung der Erfüllung seiner Aufgabe.

Leistungssteigerung der Bauwirtschaft. Diese Schrift behandelt in einer Reihe einzelner Aufsätze, deren Verfasser an maßgebenden Stellen des deutschen Bauschaffens stehen, die Fragen um den wirtschaftlichen Einsatz von Menschenarbeit, Maschinen und Baustoffen. Die Aufsätze werden von grundsätzlichen Ausführungen des Reichsarbeitsministers Franz Seldte über „Staatsführung und Bauwirtschaft" eingeleitet. An den einzelnen wertvollen Beiträgen der Verfasser wird der verantwortungsbewußte Bauschaffende auf keinen Fall vorbeigehen können, da sie bedeutsame Möglichkeiten zur Erfüllung der in der Baupreisverordnung aufgezeigten Verpflichtungen bieten: Baustoffe nach den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaft und Arbeitsleistungen, die wirtschaftlicher Betriebsführung gerecht werden, einzusetzen.

Holzbedarf und Holzersparnis im Hochbau. Einen weiteren Beitrag zu der Frage „Vom wirtschaftlichen Bauen" bringt diese dem Holzeinsatz gewidmete Schrift. Sie gibt recht eindringliche und gründliche Belehrung über die allgemeinen und die besonderen Möglichkeiten der Holzersparnis und über den Holzschutz. Der Praktiker findet darin Fingerzeige und Anregungen über die Holzersparnis bei Geschoßdecken, bei Balkendecken und bei Dachkonstruktionen. Viele Fotos, Tabellen, Übersichten und Zeichnungen erläutern das gedruckte Wort ebenso vielseitig wie dies in den beiden oben besprochenen Schriften der Fall ist.

Schließlich liegt noch als Folge 22 der Schriftenreihe „Vom wirtschaftlichen Bauen" der **„Literaturnachweis für 1937" vor.** Hier ist dieser zum dritten Male erscheinende Querschnitt über das in den Fachzeitungen enthaltene Schrifttum geboten. Es ist dem Praktiker kaum je möglich, gerade an die wichtigen über eine Einzelfrage erschienenen Ausführungen heranzukommen. An die Stelle gründlicher Literaturdurchsicht tritt dann der Verzicht auf Berücksichtigen der in den einzelnen Fachaufsätzen gegebenen Erfahrungen und Anegungen. Hier kann dann allerdings nicht mehr vom verantwortungsbewußten Bauen gesprochen werden. Der Literaturnachweis bietet die sichere Handhabe auch bei der bekannt knappen Zeit, sich schnell und zuverlässig über die Quellen einschlägiger Abhandlungen zu unterrichten. Es ist dringend notwendig, auch diese Schrift schleunigst in die eigene Fachbücherei einzureihen — und immer zur Hand zu nehmen!

(4 Buchbesprechungen Dr. Reuter)

*

Reichstarifordnung für das Baugewerbe. 32 Seiten. Größe DIN A 5 (14,8×21 cm). Berlin 1940. Verlag der Deutschen Arbeitsfront GmbH., Berlin C 2, Märkischer Platz 1. Preis kart. 0,30 RM.

Das Fachamt Bau der Deutschen Arbeitsfront bringt in dieser Schrift den vollständigen Wortlaut der ab 1. Mai 1940 gültigen Reichstarifordnung für das Baugewerbe vom 20. Februar 1940 (Tarifregister Nr 95/34) und den Wortlaut der Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit im Baugewerbe und in den Baunebengewerben im Deutschen Reich vom 15. Januar 1940 (Tarifregister Nr. 95/33 und 95/35).

Lichtspielhaus und Theater. Baupolizeiliche Vorschriften für Lichtspielhäuser, Theater, Schul- und Vereinslichtspiele, Versammlungsräume, Schaubuden, Zirkusanlagen usw. Zusammengestellt von Regierungsinspektor a. D. P. A. Grieger †; neu bearbeitet von Chef-Architekt Artur Krimmling, Breslau. 2. vermehrte und verbesserte Auflage. Breslau 1939. 210 Seiten. Größe 15×22 cm. Verlag Maruschke & Berendt, Breslau 1, Ring 6. Preis gebd. 5,60 RM.

Für Bauplaner und Bauausführende, die sich mit Entwurf und Ausführung von Theaterbauten, Lichtspielhäusern, Versammlungsräumen usw. befassen, ist die genaueste Kenntnis der einschlägigen baupolizeilichen Vorschriften Selbstverständlichkeit. In dem vorliegenden Buch sind nun alle diese baupolizeilichen Vorschriften zusammengefaßt und mit ausführlichen Erläuterungen unter Benutzung amtlicher Unterlagen versehen. Durch die inzwischen er-

schienenen neuen Erlasse und Bestimmungen war eine völlige Neubearbeitung gegenüber der ersten Auflage notwendig und dieses Werk dürfte in den Baufachkreisen wiederum beste Aufnahme finden.

Baustoff-Lexikon. Von Prof. Otto Frick, Königsberg Pr. 3. neu bearbeitete Auflage, 1939. 137 Seiten mit zahlreichen Textabbildungen. Größe DIN A 5 (14,8X21 cm). Dr. Max Janecke, Verlagsbuchhandlung, Leipzig C 1, Johannisplatz 1. Preis kart. 3,20 RM.

Nunmehr ist von diesem wertvollen Nachschlagewerk die 3 Auflage erschienen, die u. a infolge der neuen Austauschstoffe notwendig wurde. In das Buch, das von selten der Baustoffindustrie in keiner Weise beeinflußt ist, sind nur die Baustoffe aufgenommen, die sich bereits in der Praxis bewährt haben. Die Herstellerfirmen der einzelnen Erzeugnisse wurden direkt hinter dem durch Fettdruck hervorgehobenen Baustoff angegeben, so daß mehrmaliges Nachschlagen vermieden ist. Bauplaner, Bauausführende und auch die Studierenden der Hoch- und Fachschulen werden gern zu diesem alphabetisch geordneten und reichbebilderten Nachschlagewerk greifen, um sich Auskunft über Art, Eigenschaften und Verwendung der im neuzeitlichen Bauwesen zur Verwendung kommenden Baustoffe geben zu lassen.

Sprüche und Reden für Grundsteinlegung, Richtfest und Hausweihe. Gesammelt von Karl Winter-Hoym. 64 Seiten. Größe 12X18 cm. Verlag Enßlin & Laiblin, Reutlingen, Postfach 67. Preis 0,50 RM.

Dieses Büchlein gibt Architekten, Bauausführenden und Bauherrn Hinweise, Anregungen und Texte von Sprüchen und Reden für Grundsteinlegungen, Richtfeste, Hausweihen, Schlüsselübergaben usw. Altes und Neues wurde hier zusammengetragen, um alten Bräuchen wieder zu ihrem Recht zu verhelfen.

Das gesamte Boden- und Baurecht, Ergänzbare Sammlung von Rechtsschriftleiter Dr. jur. C. Mölders und Anwaltsassessor Hans Burmann. Mehr als 1700 Seiten in zwei Sammelordnern. Größe des Ordners 20,5X29,5 cm, Größe der Textblätter 13,5X18,5 cm. Verlag Hermann Luchterhand, Berlin Charlottenburg 9, Ahornallee 18. Preis des Grundstockes 11 RM, Ergänzungsseiten je Stück 5 Rpf.

In Nr 40/1939 unserer Zeitung hatten wir die Ergänzungslieferungen Nr. 30 und Nr. 31 besprochen. Nunmehr sind inzwischen die Ergenzungslieferungen Nr. 32 bis Nr. 39 erschienen. Diese bringen wiederum die neuen Erlasse und Verordnungen, das neue Tarifrecht und verschiedenes andere für die Bauwirtschaft Bedeutsame. Durch die Lose-Blatt-Form bleibt die Sammlung bei richtiger Ergänzung immer auf dem laufenden, so daß sie als wertvoller Helfer für weite Kreise der Bauwirtschaft angesehen werden kann.

Die Schulung des Handwerkers. Adreßbuch aller Fachschulen, Berufsfachschulen und Lehrgängen für Handwerker in Großdeutschland. Bearbeitet und zusammengestellt vom Reichsstand des Deutschen Handwerks. 327 Seiten. Größe DIN A 5 (14,8X21 cm). 1940. Herausgeber und Verlag Georg Koenig, Berlin C 2, Magazinstraße 15/16. Preis 5,60 RM.

Der Reichsstand des Deutschen Handwerks übergibt mit der vorliegenden Schrift ein Fachschuladreßbuch, das eine umfassende Übersicht über alle schulischen Einrichtungen, wie z B. die Meisterschulen des deutschen Handwerks, die Handwerksfachschulen, die Bau- und Ingenieurschulen usw. bringt. Die Fachschulen und Fachlehrgänge sind nach den einzelnen Handwerksberufen bzw. zusammengehörigen Gruppen von Handwerksberufen gegliedert, um den Gebrauch des Adreßbuches zu erleichtern und die Übersichtlichkeit des Inhalts zu erhohen.

Die Arbeitsgemeinschaften im Bauhandwerk seit 1933. Grenzen und Möglichkeiten. Von Dr. Ernst Staflmann. 1938. 62 Seiten. Größe 16X23 cm Zu beziehen durch den Hansischen Gildenverlag, Dr. Carston & Co., Hamburg 11, Admiralitätsstraße 30/36. Preis kart. 3,80 RM.

Die Schrift will namentlich die „Grenzen und Möglichkeiten" der Arbeitsgemeinschaften im Bauhandwerk aufzeigen. Sie bleibt aber keineswegs nur bei einer grundlegenden Betrachtung dieser beiden Fragen stehen, sondern sie geht, obwohl als Doktorarbeit wissenschaftlich gründlich, auch mit praktischem Blick an die Dinge heran. „Arbeitsgemeinschaft" heute ein Ausdruck bauhandwerklichen Gemeinschaftslebens, wenn nicht gar mehr, handelt, größere Bauaufgaben zu bewältigen, eine Gemeinschaftsform, an der gerade unsere Leser nicht werden vorbeigehen können. Das Buch ist sehr geeignet, zum Beleben über alle diese Fragen — und zum Nachdenken, zum Weiterdenken!

Dr. Reuter

Die Weiterentwicklung der handwerklichen Altersversorgung. Von Dr. Felix Schüler und Dr. Gerhard Taskup. 1939. 63 Seiten. Größe DIN A 5 (14,8X21 cm). Verlag Sozialpolitischer Nachrichtendienst, Berlin SW 11, Dessauerstraße 18 Einzelpreis 0,93 RM; ab 10 Stück 0,85 RM, ab 20 Stück 0,80 RM.

Der Gesetzgeber hat die Frage nach der Altersversorgung der handwerklichen Betriebsinhaber durch ein Gesetz geregelt. Die Verfasser, führende Sachkenner der Materie, erläutern allgemeinverständlich, was sich seit dem Laufe des Altersversorgungsrechts ergeben haben, sie besprechen die inzwischen ergangene Durchführungsverordnung. Eine recht gute und ebenso notwendige Schrift. Auch der Bauhandwerksmeister muß sich in diesen Fragen auskennen, es wird ihm daher die Schrift *dringend* empfohlen.

Dr. Reuter.

Architekt und Wärme-Ingenieur. Von Obering. Georg Hesse. 1939. 32 Seiten. Größe DIN A 5 (14,8X21 cm). Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Eberswalde, Schicklerstraße 14/24. Preis geh. 1,75 RM.

Grundsätzliche Darlegungen über die Heizungsfragen, über Heizungsarten und ihre Unterschiede geben dem Architekten auf diesem Gebiet wichtige Kenntnisse. In den weiteren Abschnitten wird dann gesagt, welche Aufgaben der Architekt bei der baulichen Behandlung der Heizungsfragen hat, welche Unterlagen er dem Wärme-Ingenieur zur Verfügung stellen muß Auf diesem vom Architekten meist als Nebenfrage behandelten Gebieten gibt das Heft gute, zuverlässige Unterrichtung. Viel Ärger und Mißerfolg kann die kurze Zeit seines gründlichen Studiums ersparen. Es sei daher recht empfohlen.

Dr. Reuter.

Holzbau, Holzschutz, Holzverarbeitung. Vorträge der Holztagung 1938 Mitteilungen des Fachausschusses für Holztragen Nr. 23, Berlin 1939. 120 Seiten mit 94 Abbildungen. Große DIN A 5 (14,8X21 cm). VDI.-Verlag GmbH., Berlin NW 7, Dorotheenstraße 40. Preis kart. 4,- RM.

Gerade der Einsatz des Baustoffes Holz steht heute mit im Brennpunkt der Baufragen. Die literatur um diesen Baustoff ist recht reichhaltig. Nicht jede der gebotenen Schriften wird der Praxis das bieten, was sie zu veranlwortlicher Holzverwendung braucht. Hier liegt aber eine der recht erfreulichen Schriften vor und wie gibt durch die Vorträge der Holztagung 1938 in vielen einzelnen durch Fotos, Tabellen und Zeichnungen belebten Aufsätzen außerordentlich viel. Architekt und Baugewerbetreibender werden für Planung und Ausführung mannigfache Anregungen erfahren. Dr. Reuter.

Merkblätter für die Verwendung von Gips. Herausgegeben von der Fachgruppe Gipsindustrie, Abteilung Bauberatung, Berlin W 15, Fasanenstraße 61, 1 Sammelordner, Größe 15X22 cm und Heftrand.

Die Abteilung Bauberatung der Fachgruppe Gipsindustrie der Wirtschaftsgruppe Steine und Erden hat in einem Sammelordner 10 Merkblätter für die Verwendung von Gips beim Bauen herausgegeben. Für jeden Bauplaner und Bauausführenden sind die reichbebilderten Ausführungen von besonderem Wert und es ist zu empfehlen, sich die Sammlung von der Fachgruppe Gipsindustrie übermitteln zu lassen.

Verordnung über die Preisbildung für inländisches Nadel-Schnittholz vom 12. Januar 1940. Schrift 1 aller Schriften für die Praxis des Bau- und Baunebengewerbes. Eberswalde 1940. 77 Seiten. Preis 1,45 RM.

Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr vom 15. Januar 1940, Schrift 2 der Schriften für die Praxis des Bau- und Baunebengewerbes. Eberswalde 1940. 11 Seiten. Preis 0,50 RM.

Neue Richtlinien über baupolizeiliche Maßnahmen zur Einsparung von Baustoffen. Schrift 3 der Schriften für die Praxis des Bau- und Baunebengewerbes. Eberswalde 1940. 14 Seiten. Preis 0,45 RM.

Größe der Broschüren DIN A 5 (14,8X21 cm). Zu beziehen durch die Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Eberswalde, Schicklerstraße 14/24.

Die ersten drei Schriften für die Praxis des Bau- und Baunebengewerbes der Verlagsgesellschaft Rudolf Muller, Eberswalde, enthalten die vollständigen Wortlaute der oben angeführten Verordnungen, die jeder Bauschaffende sofort zur Hand haben muß. Die Zusammenfassung der Verordnungstexte und der ergehörigen Anlagen in besonderen Heften erübrigt zeitraubendes Zusammensuchen und spart somit Zeit und Arbeitskraft. Die Schriftenreihe dürfte in der Praxis bereitwillige Aufnahme finden.

Bauleistungsbuch (BLB.) Heft 0, Baustelleneinrichtungen für größere Hochbauten. 32 Seiten. Größe DIN A 5 (14,8X21 cm). Eberswalde 1940. Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Eberswalde, Schicklerstraße 14/24. Preis 1 RM.

Die vorliegende Schrift enthält in ihren beiden Hauptabschnitten die allgemeinen Ausschreibungsbedingungen, die technischen Vorbemerkungen und die in 10 Punkte aufgegliederte Leistungsbeschreibung. Im Anhang sind die bautechnischen Maßnahmen bei vorübergehender Stillegung begonnener Bauvorhaben und ein alphabetisches Verzeichnis der Positionen aufgenommen. Der Schrift ist eine Gebrauchsanweisung zum Bauleistungsbuch für Auftraggeber und Auftragnehmer beigefügt.

Baupreisverordnung. Erläutert von Rechtsanwalt Herbert Wolk, Berlin. **Höchstpreise für Höchstpreise für Baugeräte.** Herausgegeben vom Reichsinnungsverband des Baugewerkes. Berlin, Eberswalde 1940. 43 Seiten. Größe DIN A 5 (10,5X14,8 cm). Verlagsgesellschaft Rudolf Muller, Eberswalde, Schicklerstraße 14/24. Preis 0,60 RM.

Dieses handliche Taschenbuch faßt die Baupreisverordnung vom 16 Juni 1939, die Verordnung über Höchstmieten für Baugeräte sowie die Anordnung über Höchstpreise für fabrikneue und gebrauchte Werkzeugmaschinen und Baugeräte zusammen, und der Schrift sind die Durchführungsbestimmungen der Baupreisverordnung beigefügt. Jedem Baupraktiker sei die Anschaffung dieser Broschüre empfohlen. (12 Buchbesprechungen Paul Neumann)

Rechtswesen

Nationalsozialistische Baukultur

Eine richtungweisende Entscheidung

Ein Fabrikunternehmen hatte an seinem Schornstein eine Werbeinschrift aus senkrecht übereinanderstehenden Emaillebuchstaben angebracht. Die Baupolizeibehörde verlangte die Beseitigung der Inschrift. In dem darüber entstandenen Rechtsstreit führte das Oberverwaltungsgericht aus, § 1 der Baugestaltungsverordnung fordere, daß bauliche Anlagen anständige Baugesinnung und werkgerechte Durchbildung aufweisen, gibt aber selbst keine nähere Erläuterung dieser beiden Begriffe. In Übereinstimmung mit dem Erlaß des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 17. Dezember 1936 ist davon auszugehen, daß die anständige Baugesinnung einen nach den Regeln der guten Baukunst klar gestalteten" Bau verlangt. Die Forderung anständiger Baugesinnung bezieht sich demgemäß auf die architektonische Planung und das Durchdenken des ganzen Bauwerkes nach seiner Form und Gliederung, seiner Farbe, seinen Werkstoffen und seiner Oberflächengestaltung. Bei einer baulichen Veränderung - wozu auch die Anbringung einer Werbeanschrift gehört — kommt es also darauf an, ob sich das Bauwerk in seiner neuen Gestalt als architektonische Einheit in allen diesen Beziehungen noch als einwandfrei erweist. Im Gegensatz dazu betrifft die Forderung „werkgerechter Durchführung" die Ausführung der Bau- und sonstigen Arbeiten in ihren Einzelheiten, also z. B. die sachgemäße Herstellung des Mauerverbandes, die Verwendung wetterbeständiger Farben usw. Dabei ist die Anwendung anständiger Baugesinnung nicht etwa auf besondere schutzwürdige Gegenden beschränkt, sondern hat in jeder, auch in unschöner Umgebung zu erfolgen. Die Aufnahme der Forderung nach anständiger Baugesinnung in die Baugestaltungsverordnung hat die Verwirklichung nationalsozialistischer Baukultur zum Ziele. Nach dem nationalsozialistischen Baudeal muß in der Baukunst mehr gefordert und geleistet werden als früher. Jede auffallende Beschriftung eines Fabrikschornsteines, insbesondere wenn sie auch aus der Ferne gut zu sehen ist, verstößt gegen die Forderungen dieser Baukultur und berechtigt den Eindruck des Schornsteines als eines technischen Kulturwerkes (Die Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichtes vom 23. 2. 39 — IV C 207/37 — soll nach dem „Zentralblatt der Bauverwaltung" in die Amtliche Sammlung aufgenommen werden.)

Zur Frage der Genehmigungspflicht der Anbringung von Schaukästen an Geschäften

Der Geschäftsinhaber H. aus Lorch a. Rh hatte am Hause einige Schaukasten angebracht. Wegen der Versagung der Bauerlaubnis für diese Schaukästen durch die Baupolizeibehörde kam es zum Streit gekommen. Nach fruchtloser Beschwerde hatte H Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben und darauf hingewiesen, daß die Schaukästen lose an der Wand angebracht seien und am Abend entfernt werden; es handle sich um keine bauliche Anlage, für welche eine Genehmigung der Bauerlaubnis erfolgen konne. Das Bezirksverwaltungsgericht erachtete auch die Klage des Geschäftsinhabers H. für begründet und vertrat den Standpunkt, daß die polizeiliche Verfügung nicht auf die bestehenden baupolizeilichen Vorschriften gestützt werden könne. Da aber an der Hauswand und nicht freistehend angebracht seien, so könne weder die Verordnung über Baugestaltung noch § 24 der maßgebenden Bauordnung zur Anwendung gelangen; ebensowenig sei § 6 f) anwendbar, da dieser nur von Bestandteilen von Gebäuden spreche; verkehrspolizeiliche Gründe können auch nicht gegen die Anbringung der Schaukästen geltend gemacht werden. Dieses Urteil griff der Regierungspräsident durch Revision beim Oberverwaltungsgericht an und betonte, die Vorinstanz habe die Verordnung über Baugestaltung unrichtig ausgelegt, diese beziehe sich nicht nur auf eigentliche bauliche Anlagen, sondern auch auf Werbevorrichtungen an den Außenwänden eines Gebäudes; durch die Schaukästen werde das Haus- und Straßenbild verunstaltet. Das Oberverwaltungsgericht hob auch die Vorentscheidung auf und wies die von H. anhobene Klage ab, indem es u. a. ausführte, nach den in Betracht kommenden Vorschriften der Bauordnung unterliege es keinem Zweifel, daß die fraglichen Schaukasten der Genehmigungspflicht unterworfen seien Nach der Bauordnung sei für vorspringende Bauteile an Gebäuden eine Genehmigung vorgeschrieben; unter den Begriff der vorspringenden Bauteile in dem erwähnten Sinne fallen auch angehängte Schaukästen. Vorliegend habe die Baupolizei beanstandet, daß die Schaukästen entgegen § 6 der Bauordnung breiter als 15 cm seien; sie sei berechtigt gewesen, Reklamekasten, welche gegen das materielle Baurecht verstoßen, zu verbieten bzw. die beantragte Genehmigung zu versagen. Aber auch die Anbringung von Schaukasten, die eine geringere Breite als 15 cm aufweisen, könne im Hinblick auf die Vorschriften der Bauordnung und der Verordnung über Baugestaltung unersagt werden, wenn durch die Schaukästen eine Verunstaltung hervorgerufen werde. (Oberverwaltungsgericht. Aktenzeichen: IV. C. 162. 37. — 3. 3. 38) Nachdruck verboten. H. M.

Mitteilungen

der Bezirksstelle Schlesien des Reichsinnungsverbandes des Baugewerkes

Nr. 21. Ostdeutsche Bau-Zeitung — **Getrennt aufbewahren!** — **Breslau, 23. Mai 1940**

Reichsinnungsverband des Baugewerkes, Bezirksstelle Schlesien

Fernsprecher: 5 49 87
Postscheckkonto: 78673

Breslau, den 16. Mai 1940
Sandstraße 10.

An unsere Mitglieder!

[1] Betreff: Ausbildung von Zimmerer-Lehrlingen durch geprüfte Maurermeister bzw. geprüfte Baumeister

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister hat unter dem 13. 8. 1936 in einem Erlaß an die Handwerkskammern diejenigen Handwerker angeführt, die untereinander verwandt sind. Er hat dann weiterhin dargelegt, daß als Übergangsmaßnahme bis zum 31. 12. 1939 bereits vorgenommene, von dem Verzeichnis abweichende, Verwandtschaftsbestimmungen gültig bleiben.

In Schlesien ist seitens der zuständigen Handwerkskammern das Maurer- und Zimmerhandwerk bisher als verwandt angesehen worden. Mit dem 31. 12. 1939 ist jedoch gemäß dem Erlaß des Reichswirtschaftsministers diese Verwandtschaft weggefallen.

§ 129 a der Gewerbeordnung bestimmt nun in Absatz 2, daß derjenige, der berechtigt ist, Lehrlinge in dem Gewerbe, in dem er die Meisterprüfung abgelegt hat auszubilden, auch in den, diesem verwandten Gewerben Lehrlinge anleiten darf.

Da von den schlesischen Kammern das Zimmereigewerbe als verwandtes Gewerbe angesehen wurde, bedeutete dies, daß ein Maurermeister auch Zimmererlehrlinge anleiten durfte. Mit dem Wegfall der Verwandtschaftlichkeit hat auch diese Berechtigung aufgehört. Allerdings gilt auch hier noch wie vor die Bestimmung des § 129 der Gewerbeordnung, der folgendes besagt:

„In Handwerksbetrieben steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das 24. Lebensjahr vollendet und eine Meisterprüfung bestanden haben.

Haben solche Personen die Meisterprüfung nicht für dasjenige Gewerbe oder denjenigen Zweig des Gewerbes bestanden, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, so haben sie die Befugnis dann, wenn sie in diesem Gewerbe oder Gewerbezweige mindestens die Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben, oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder während einer gleich langen Zeit als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind."

Es ergibt sich mithin ab 1. 1. 1940 bezüglich der Ausbildung von Zimmererlehrlingen folgende Rechtslage:

a) hat der Maurermeister außerdem noch die Zimmermeisterprüfung abgelegt, so darf er selbstverständlich auch Zimmererlehrlinge ausbilden,

b) auch der Maurermeister, der die Zimmergesellenprüfung bestanden hat, darf Zimmererlehrlinge ausbilden,

c) derjenige Maurermeister, der fünf Jahre lang selbständig Zimmerarbeiten ausgeführt hat, darf ebenfalls Zimmererlehrlinge ausbilden,

d) Zimmereiarbeiten darf weiter ausbilden, wer die Baumeisterprüfung und die Gesellenprüfung im Zimmerhandwerk abgelegt hat

(Preußische Verordnung vom 6. 5. 1934.)

Alle Übrigen dürfen ab 1. 1. 1940 Zimmererlehrlinge nicht mehr ausbilden. Sie müssen zwecks Vermeidung der polizeilichen Entziehung der bei ihnen in Ausbildung stehenden Lehrlinge baldigst einen Antrag an die zuständige Handwerkskammer auf Verteilung der Ausnahmegenehmigung stellen. Es empfiehlt sich, diesen Antrag dem Obermeister unserer zuständigen Baugewerks-Innung zur Stellungnahme, mit der Bitte um Weiterleitung an die Kammer, zu unterbreiten.

Sollte eine derartige Ausnahmegenehmigung nicht in Frage kommen, bitten wir Sie, im Einzelfalle sich mit uns in Verbindung zu setzen.

[2] Betreff: Neue Bauarbeitshefte

Die Führung des Bauarbeitsheftes bildet eine der wichtigsten Grundlagen für die Beurteilung in den Zwischenprüfungen und bei der Gesellenprüfung. Dem Antrag auf Zulassung zur der Gesellenprüfung sind bekanntlich die ordnungsmäßig geführten Bauarbeitshefte beizufügen.

In Anlehnung an die für die Lehrlinge der übrigen Handwerkszweige eingeführten sogenannten „Werkstattwochenbücher" ist ab April d. J. für das Bauhandwerk das bisherige Bauarbeitsheft in neuer Aufmachung erschienen. Wesentliche Änderungen sind bewußt vermieden worden. Nur die Festlegung der Führungsdauer auf ein ganzes Jahr hat sich wegen der Vereinheitlichung als erforderlich erwiesen.

Der Bezug der neuen Bauarbeitshefte erfolgt bei dem Verlag Zeleny & Co. München 23, Karl-Theodor-Straße 27, und zwar zweckmäßigerweise durch Sammelbestellungen der Innungen zum Preise von 1,— RM je Stück.

Wir bitten daher, den Bedarf an erforderlichen Heften bei den Innungen aufzugeben.

[3] Betreff: Baukostenindex

Dezember 1939	138,9.
Januar 1940	138,9.
Februar 1940	139,5.

[4] Betreff: Inkrafttreten des Reichstarifs auf den 1. August 1940 verschoben

Wie wir erfahren, ist das Inkrafttreten des Reichstarifs für das Baugewerbe erneut um zwei Monate verschoben worden.
Der Tarif soll also erst am 1. 8. 1940 in Kraft treten.

[5] Betreff: Beschaffung von Schreibmaschinen

Wir weisen unsere Mitglieder darauf hin, daß mit Wirkung vom 20. d. Mts. neue Schreibmaschinen, einschließlich Breitwagen-Maschinen, Kleinschreibmaschinen und Maschinen mit mehrstelligem Satz-Tabulator sowie Einzelwagen nur gegen Bezugschein zu haben sind. Bezüglich des Bezugscheines bitten wir Sie, sich mit Ihrem zuständigen Wirtschaftsamt in Verbindung zu setzen.

[6] Betreff: Dauer der Lehrzeit bei Bau-Eleven

Wir weisen darauf hin, daß die Dauer der Lehrzeit bei Bau-Eleven die gleiche ist, wie diejenige der übrigen Lehrlinge. Auch bei Bau-Eleven ist daher grundsätzlich ein dreijähriger Lehrvertrag abzuschließen. Dieser unterscheidet sich nur dadurch von den übrigen Lehrverträgen, daß hierin dem Lehrling die Erlaubnis gegeben wird, während des Winters die höhere technische Staatslehranstalt besuchen zu dürfen. Der einjährige Schulbesuch (drei Wintersemester) rechnet also im Rahmen der dreijährigen Lehrzeit.

[7] Betreff: Tarifordnung zur Regelung der Auslösung für aus dem Reich entsandte Bauarbeiter an Baustellen der öffentlichen Hand im Generalgouvernement

Nachstehend geben wir Ihnen Abschrift einer rückwirkend am 1. 1. 1940 in Kraft tretenden Tarifordnung des Generalgouvernements für die besetzten polnischen Gebiete zur gefälligen Kenntnis.

Tarifordnung zur Regelung der Auslösung für aus dem Reich entsandte Bauarbeiter an Baustellen der öffentlichen Hand im Generalgouvernement
(Tarifregister Nr. 8/1) — Vom 5. März 1940

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zur Verordnung vom 31. Oktober 1939 über die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und den Arbeitsschutz im Generalgouvernement vom 16. November 1939 (Verordnungsblatt GGP S. 66) erlasse ich nach Weisung des Leiters der Abteilung Arbeit im Amt des Generalgouverneurs folgende Tarifordnung:

§ 1. Geltungsbereich

Die Tarifordnung gilt für deutsche Bauarbeiter, die aus dem Reich entsandt und im Generalgouvernement an den Baustellen der öffentlichen Hand beschäftigt werden.

§ 2. Entlohnung

Die Entlohnung der aus dem Reich entsandten Bauarbeiter richtet sich nach den für ihre heimatlichen Beschäftigungsorte zuständigen tariflichen Regelungen im Baugewerbe.

§ 3. Auslösung

Abweichend von § 6 II der Reichstarifordnung für das Baugewerbe vom 26. November 1936 erhalten die in das Generalgouvernement zur Tätigkeit an Baustellen der öffentlichen Hand entsandten Bauarbeiter ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Stundenlohnes je Tag

4,50 RM, wenn sie verheiratet sind,
2,— RM, soweit sie ledig sind.

§ 4. Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 1940 in Kraft.

Krakau, den 5. März 1940.

Der Sonderbeauftragte für den öffentlichen Dienst.
gez. Dr. Hoppe.

[8] Betreff: Anordnung des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien bezügl. Entlohnung von Arbeitern und Angestellten polnischen Volkstums

Nachstehend geben wir unseren Mitgliedern obige Anordnung vom 16. d. Mts. bekannt.

Allgemeine Anordnung betr. Entlohnung von Arbeitern und Angestellten polnischer Volkstumszugehörigkeit im Wirtschaftsgebiet Schlesien und den hinzugetretenen Ostgebieten

Auf Grund des § 1 Satz 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 691) sowie auf Grund der mir von dem Herrn Reichsarbeitsminister für Ostoberschlesien erteilten Ermächtigung ordne ich folgendes an:

§ 1. (1) Für Arbeiter und Angestellte, die dem polnischen Volkstum angehören, erfolgt die Lohn-(Gehalts)-festsetzung nach den gleichen Grundsätzen wie für deutsche Gefolgschaftsmitglieder bei gleicher Arbeit. Der Unternehmer hat jedoch 15 v. H. des danach anfallenden Lohnes (Gehalts) einzubehalten und diese Beträge besonders auszuweisen. Über die Verwendung dieser Beträge ergehen demnächst besondere Vorschriften.

§ 2. (1) Als Polen sind die bisherigen polnischen Staatsangehörigen anzusehen falls sie nicht durch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde oder in sonstiger Weise nachweisen, daß sie nicht polnischen Volkstums sind.

(2) Nicht dem polnischen Volkstum gehören die Masuren, die Kaschuben, die Slowaken an. Als nicht zum polnischen Volkstum gehörend erachten sind ferner die Ostoberschlesier, die in den ehemals preußisch oberschlesischen und österreichisch-schlesischen Teilen Ostoberschlesiens einschließlich des Teiles des Kreises Bielitz westlich der Sola gewohnt oder beheimatet sind; es sei denn, daß sie von der für den Heimatort zuständigen Verwaltungsbehörde als Polen bezeichnet werden oder sich selbst als Angehörige des polnischen Volkstums bezeichnen.

(3) Als Polen gelten ferner nicht die Litauer, die Ukrainer, die Großrussen.

§ 3. (1) Die Anordnung gilt für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, das ist die Provinz Schlesien mit Ausnahme des Kreises Hoyerswerda einschließlich des Hultschiner Ländchens, sowie für die durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 8. Oktober 1939 mit der Provinz Schlesien vereinigten Ostgebiete.

(2) Die Anordnung gilt jedoch für die östlichen Teile der Regierungsbezirke Kattowitz und Oppeln, das sind die Kreise Bendzin, Bielitz, östlich der Sola, Pleß, Rybnik, Chrzanow, Olkusch, Saybusch, Zawiercie und die Stadt Sosnowitz mit der Maßgabe, daß diese Anordnung ausschließlich auf Tarifordnungen, Betriebsordnungen oder betriebliche Regelungen Anwendung findet, die nach dem 31. Mai 1940 erlassen werden.

(3) Die Anordnung gilt nur für sämtliche polnischen Angestellten und Arbeiter mit Ausnahme derjenigen, die unter die Reichstarifordnung vom 8. 1. 1940 für landwirtschaftliche Arbeitskräfte, die nicht im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sind, fallen.

§ 4. Ein Arbeiter oder Angestellter polnischen Volkstums darf nicht Vorgesetzter eines deutschen Gefolgschaftsmitgliedes sein.

§ 5. Ein Abdruck dieser Anordnung ist in jedem Betrieb, in größeren Betrieben in jeder Betriebsabteilung, in denen Arbeiter oder Angestellte polnischen Volkstums beschäftigt werden, an geeigneter Stelle auszuhängen.

§ 6. Der Reichstreuhänder der Arbeit kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zulassen.

§ 7. Wer den Vorschriften dieser Anordnung zuwiderhandelt oder sie umgeht wird bestraft.

§ 8. Die Anordnung tritt im Regierungsbezirk Kattowitz am 1. Juni 1940, im übrigen Wirtschaftsgebiet Schlesien am 20. Mai 1940 in Kraft.

Breslau, den 16. Mai 1940.

Der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien.
gez. W. Schuhmann

[9] Betreff: Meldewesen

Wir haben leider feststellen müssen, daß eine große Anzahl von Mitgliedern noch immer nicht die Meldetermine einhält. Wir müssen dringend bitten, daß die von uns gestellten Fristen unbedingt eingehalten werden, andererseits eine ordnungsmäßige Bearbeitung unserersseits auf Schwierigkeiten stößt. Wegen der **Baustellenmeldung** weisen wir noch einmal grundsätzlich darauf hin, daß die Meldung bis zum 5. eines jeden Monats für den letzten Tag des vorangegangenen Monats erfolgen muß, d. h. also, zum **5. Juni 1940** müssen uns die Meldungen per 31. 5. 1940 vorliegen.

Bezüglich der kaufmännischen Angestellten weisen wir darauf hin, daß selbstverständlich nur Kräfte gemeldet werden können, die auf den Baustellen eingesetzt sind. Es entfallen also die Meldungen über die kaufmännischen Angestellten, die im Büro des Betriebes beschäftigt sind. Außerdem vermerken wir, daß die unter 4. angeführten Kräfte in der Gesamtzahl unter Nr. 5 enthalten sein müssen, die dann bei der Addition unberücksichtigt bleiben. Die Lehrlinge werden uns wohl im allgemeinen angegeben, werden jedoch in den seltensten Fällen in der Addition mit erfaßt, so daß wir in dieser Beziehung in großerem Umfange Berichtigungen vornehmen müssen.

Bezüglich der **Auftragsmeldungen** machen wir immer wieder die Erfahrung, daß uns Aufträge gemeldet werden, die den Betrag von RM 25 000,— nicht überschreiten. Aus dem Aufruf des Herrn Reichsinnungsmeisters ist ganz eindeutig zu ersehen, daß derartige Meldungen nur mit einer Auftragssumme von über 25 000,— RM abzugeben sind.

Wir bitten Sie, diese Vorschriften bei Abgabe der laufenden Meldungen unbedingt zu beachten.

Heil Hitler!

Reichsinnungsverband des Baugewerkes, Bezirksstelle Schlesien.

gez. Albert Kurzer,
Bezirksinnungsmeister.

gez. Dr. Hochbaum,
Geschäftsführer.

Verdingungs-Anzeiger und Bauten-Nachweis

Nummer 21 — 23. Mai 1940 — 38. Jahrgang

Ausschreibungen

Rastenburg (Ostpr.). 27. Mai 1940, V. 10 Uhr. Landesbauamt, Rastenburg. **Oberflächennachbehandlungsarbeiten** vorbehaltlich der Finanzierung auf den Landstraßen I. und II. Ordnung des Bauamtsbezirks Rastenburg, insgesamt rund 12,2 km — rund 50 000 qm Oberflächennachbehandlungen. Bed. ausl., bei Postzustellung gegen Voreinsendung von 0,24 RM.

Stettin. 28. Mai 1940, V. 10,30 Uhr. Oberbürgermeister, Bauverwaltung, Stadthaus, Grüne Schanze 19, Zimmer 80. **Zimmerarbeiten** zur Erneuerung des Bohlwerks an der Kläranlage Unterwiek. Bed. ausl. im Rathaus, Zimmer 65 b.

Königsberg Pr. 10. Mai 1940. Wasserwirtschaftsamt. Ausführung der Arbeiten und Lieferungen für die Herstellung der **Vorflut- und Deicharbeiten** für den Deichverband Fischhausen-Bludau, Kr. Samland, und zwar a) mit freien Tiefbauarbeitern, b) mit Saisonarbeitern.

	a)	b)
O. Passarge, Königsberg	298 562,60	—
Paul Blasner, Königsberg	334 821,80	307 105,70
Arnold Serfert, Königsberg	402 800,10	328 712,92
W. Jander, Königsberg	411 797,68	371 307,68
Alfons Blank, Hellsberg	413 595,50	289 714,30

Bauten-Nachweis

Schlesien

Breitenhain, Kr. Schweidnitz. Die vor längerer Zeit bereits in Angriff genommenen Umbauarbeiten an der am Stausee gelegenen Talsperrenbaude wurden von der Prov.-Verwaltung der veränderten Zeitverhältnisse wegen wieder eingestellt. Mit der Weiterführung ist erst nach Kriegsende zu rechnen.

Breslau. Admiral-von-Hipper-Straße 14. Neubau Zweifamilienhaus. Prof. Bauh. Robert Ossig, Breslau, Reichsgerstraße 4. Entwurf und Oberbauleitung Architekt Günter Graziansky, Breslau 1, Sternstraße 81. Ausf. noch nicht vergeben. (Wiederholte Meldung.)

— Heinrichstraße 19. Bauliche Veränderungen im Erdgeschoß. Beg. Ausf. Baugeschäft Karl Regel, Stehauer Straße 5.

— Michaelisstraße 82. Umänderungsarbeiten im Lademinnern. Ausf. Max Kirschke, hier, Sedanstraße 14. Ladeneinrichtung und Werbeanlagen durch Th. Faulhaber, Ladenbau, Breslau 1.

— Roßmarkt 10. Änderung an der Außenfassade, Lieferung der Reklameanlage durch Th. Faulhaber, Ladenbau, Breslau 1.

— Ein KdF.-Theater für Breslau geplant. Auf einer Arbeitstagung der Breslauer KdF.-Orts- und Betriebswalter kündigte Kreiswart Laube einen weiteren Ausbau der KdF.-Theaterorganisation für die nächste Saison an. Es wird auf ein eigenes KdF.-Theater in Breslau hingearbeitet. Die Arbeitsgestaltung im Sommer wird schon das Ziel vorbereiten, nach Schluß des Krieges in Breslau ein KdF.-Theater zu schaffen.

— -Hundsfeld. Neubau Pförtnerhäuser. Im Ban. Ausf. Baugesch. Kürasch, Breslau, Gnomenweg 16.

— Kraftborn bei Breslau. Erweiterungs- und Umbau des Kesselhauses und Bürogebäude auf dem Gelände des Kraftwerks Kraftborn. Im Ban. Bauh. Elektrizitätswerk Schlesien AG., Breslau, Albrechtstraße 23/25. Ausf. Baugeschäft Kürasch, Breslau, Gnomenweg 16.

— Sacrau bei Breslau. Die Siedler Guckel, Paduch und Weihrauch aus Breslau-Hundsfeld beabsichtigen, auf ihren außerhalb der geschlossenen Ortslage von Sacrau gelegenen Grundstücken (nördlich des Mittelweges) je ein Wohnhaus zu errichten. Ein Lageplan liegt im Bezirksamt 3, Breslau, Sternschanze 8/9, aus.

Frankenstein. In der Hermann-Göring-Straße ist man dabei, bauliche Veränderungen im Straßenbilde vorzunehmen. U. a. wird ein neuer Verbindungsweg nach der tiefer gelegenen Promenade geschaffen.

Freiburg. Zur Verbesserung der Wasserversorgung hat die Stadtverwaltung im Hattewald Bohrungen zum Bau eines weiteren Brunnens in Angriff nehmen lassen.

Glatz. Um dem dringenden Bedürfnis nach einem Parkplatz im Zentrum der Stadt abzuhelfen, ist die Stadt dabei, das ehem. Synagogengelände zweckentsprechend umzugestalten.

Gottesberg. Mit Rücksicht auf die bevorstehenden Wohnneubauten mußte eine große Anzahl Schiebegärten geräumt werden. Als Ersatz dafür hat die Stadt den Pächtern ein Gelände am Ludwigsberge zur Verfügung gestellt.

Habelschwerdt (Grafsch. Glatz). Neugestaltung der Fassade des Grundstücks, Bauh. Otto Ender. Maurerarbeiten Baugeschäft H. Henkel, hier. Werbeanlagen durch Th. Faulhaber, Ladenbau, Breslau 1.

Kamenz Schles. Für den so oft von Überschwemmungen heimgesuchten Gemeindebezirk Kamenz wird die geplante Regulierung des Pausebach-Unterlaufes endlich den ersehnten wirksamen Hochwasserschutz bringen. Da in der eingebauten Ortslage das Bachbett nicht wesentlich verbreitert werden kann, wird es hier einen rechteckigen Querschnitt erhalten und durch senkrechte Stutzmauern aus Beton oder Mauerwerk gesichert werden. Außerhalb der Ortslage werden an verschiedenen Stellen auch Verwallungen (Dammschüttungen) notwendig sein.

Krommenau, Kreis Hirschberg. Einen sehr ansehnlichen An- und Neubau von Wirtschaftsräumen läßt hier zurzeit die Krankenanstalt „St. Bennostift" zur Ausführung bringen.

Inertol I

Seit 35 Jahren der Schutz- u. Dichtungsanstrich ur Beton, Mauerwerk und Eisen.

Firma Paul Lechler, Inertolfabrik, Stuttgart.

Büro Breslau, Herdainstraße 51.

Breslauer Messe, Stand 21, Freigelände an der Jahrhunderthalle.

Langenbielau. Bauliche Veränderungen am Grundstück, Bauh. Evang. Pfarramt. Maurerarbeiten Baugeschäft Pauls, Reichenbach. Fassadenbuchstaben durch Th. Faulhaber, Ladenbau, Breslau.

Lanken, Kreis Guhrau. Neubau von 5 Wirtschaftsgebäuden zu Landarbeiterwohnhäusern. Bauh. Schutzforstbesitzer Alfred Graf von Schlabrendorf, Seppau über Glogau. Projektbearbeitung und Bauoberleitung Architekt A. W. Hogreve, Breslau 18, Kirschallee 10/12. Ausführung Baugeschäft H. Gollmer, Attendorf über Glogau.

Mittelwalde, Kreis Habelschwerdt. Eine Erneuerung erfahren hier zurzeit die Schießstandanlagen der Schützengilde. Die Arbeiten werden bis in den Monat August andauern. Gildenführer: Hotelbes. Seidel, hier.

Neurode. Kurz vor der Verwirklichung steht hier auf dem Gelände des Stadtbades trotz der Kriegszeit der Bau einer neuzeitigen Rollsport-Sommer-Trainingsstätte durch den Wintersportverein Neurode, dem eine Rollsportabteilung mit etwa 90 Mitgliedern angegliedert ist.

— Umgestaltung der Ladenfront. Bauh. Glückauf-Apotheke. Ausf. und Werbeanlagen durch Th. Faulhaber, Ladenbau, Breslau 1.

Liegnitz. Größere Bodenkultivierungsarbeiten führt zurzeit die Firma Hacker, Technisches Büro, Liegnitz, Lübener Straße 11, im Liegnitzer und Sorauer Kreisgebiet durch.

Nimptsch. Umbau des Grundstücks. Bauh. Fleischermeister Schiller. Maurerarbeiten Baugeschäft K. Blümecke, hier. Werbeanlagen durch Th. Faulhaber, Ladenbau, Breslau 1.

Peterswaldau (Eulengeb.). Neuroder Straße 106. Anbau einer Liegehalle. Bauh. Fabrikbesitzer August Ertel. Ausf. Baugeschäft Karl Spittler. — Schweidnitzer Straße 22. Neubau einer Zaunanlage. Bauh. Böhmische Erben. Ausf. Bauunternehmer Hermann Irmsch. — Neupflasterung der Bunzestraße von der Schafbrücke bis Einmündung Steinseifersdorfer Straße. Bauh. Bürgermeister. Ausf. Tiefbaufirma Ziehmke, Reichenbach. — Neupflasterung der Steinseifersdorfer Straße (Schoeningberg) bis an die Reichsstraße 151. Bauh. Bürgermeister. Ausf. Tiefbaufirma Ziehmke, Reichenbach. — Umpflasterung der alten Steinseifersdorfer Straße. Bauh. Bürgermeister. Die Ausführung wurde noch zurückgestellt und ist noch nicht vergeben. — Gerhard-Bischoff-Straße 5. Aufbau des Wohnhauses für Angestellte einschließlich Zentralheizung, Wasserversorgung und Innenklosett. Bauh. Firma Walter Schoening, Steinseifersdorfer Straße. Ausf. Baugeschäft Karl Spittler. — Der bisher als Turnsaal dienende Gebäudeteil der früheren Schloßbrauerei eingestürzt.

Pilgramsdorf, Kr. Lüben. Scheuer und Maschinenschuppen des Bauern Wende durch Feuer vernichtet.

Pleß. Durch Feuer wurde der Dachstuhl des Grundstückes des Fleischermeisters Karl Frystacki an der Adolf-Hitler-Straße vernichtet. Auch weiter wurde großer Schaden angerichtet.

Polsnitz bei Freiburg. Auf dem Gelände der bis jetzt fertiggestellten 48 neuen Volkswohnbauten an der Feldstraße seitlich der Hohenfriedeberger Straße haben die Straßenausbauarbeiten ihren Anfang genommen.

Primkenau. Bei einem Gewitter schlug der Blitz auf dem evangelischen Friedhof in die Halle ein. Er richtete besonders am Dache großen Schaden an. Die eisernen Träger und die Balken wurden geknickt, das Dach zum großen Teil abgedeckt, die Wände weisen große Ritze auf.

Reichenbach Eulengeb. Brauerstraße 1. Bauliche Veränderungen der Fleischerei und anschließenden hinteren Räume. Maurerarbeiten Baumeister Pauls, hier. Neonleuchtröhren-Werbeanlagen und innere Ausstattung durch Th. Faulhaber, Ladenbau, Breslau 1.

Schwertburg, Kr. Lauban. Großen Schaden richtete ein Brand im Südflügel des herrschaftlichen Schlosses an.

Seppau, Kr. Glogau. Neubau eines Landarbeiter-Doppelwohnhauses. Bauh. Schutzforstbesitzer Alfred Graf von Schlabrendorf, Seppau. Projektbearbeitung und Bauoberleitung Architekt A. W. Hogreve, Breslau 18, Kirschallee 10/12. Ausf. noch nicht vergeben.

St. Annaberg. Um den Zugang zur Gedenkstätte für die Freikorpskämpfer auf dem Annaberg wesentlich leichter zu gestalten, trägt sich die Prov.-Verwaltung von Schlesien mit dem Plane, einen neuen Weg von der Höhe des Annaberges direkt zum Ehrenmal hinunterzuführen. Die alte Wegstrecke wird zugeschüttet. Das Ehrenmal wird u. a. auch einen gepflasterten Vorplatz mit einer neuen Steintreppe erhalten.

Waldenburg. Einen zweckentsprechenden Umbau als Städtisches Konservatorium für Musik erfährt hier das angekaufte Grundstück „Haus Hindenburg" an der Friedländer Straße Nr. 41. Die Eröffnung ist am 1. Juli vorgesehen. — Großbaustelle an der Mathildenhöhe. Beg. Ausf. Firma Philipp Holzmann, AG., Waldenburg.

Würben, Kreis Schweidnitz. Der im Siedlungsstil gehaltene neue Heimbau der HJ. auf dem Ständerplan (2 große und 2 kleinere Räume) ist im Rohbau fertig und im Innenausbau begriffen. In seiner nächsten Umgebung werden demnächst 10 neue Siedlungsbauten erstehen. Ausführung des Heimbaues Baumeister Sandmann, Saarau.

Bauwesen – Bauwirtschaft – Bauhandel
Nummer 21
23. Mai 1940

Deutscher Sozialismus

Die Welt hat so manches Mal aufgehorcht, wenn in den letzten Jahren in Deutschland wieder einmal ein Beweis dafür erbracht wurde, daß irgendeine als „unmöglich" erklärte Sache durchgeführt worden war. Das konnte sich um technische Dinge handeln, um wirtschaftliche oder politische, meist wurden sie dann erst einmal nicht geglaubt. Man hielt unsere Finanzpolitik für untragbar, unsere Wehrmacht für Schwindel — man hat darüber nun inzwischen einige recht spürbare Erfahrungen gemacht — und man rätselt und zweifelt nicht zuletzt redlich an dem Problem herum, das da heißt: Deutscher Sozialismus. Auch hier gab es ja einige nach allgemeiner Ansicht unumstößlich feststehende Tatsachen: Industrie und Handel mußten sich nach den eigensüchtigen Wünschen des Kapitals entwickeln, denn nur so gab es ja ein Ziel für persönlichen Einsatz: Macht und Reichtum. Zwischen dem Kapital und seinen Arbeitern und Angestellten mußte ewige Feindschaft bestehen. Nur im Streit, in gegenseitigen Machtproben, konnte der eine vom anderen hie und da unwillige Zugeständnisse erringen. Und die Zukunftsaussicht: Revolutionen, Sieg der einen oder anderen Partei. Statt dessen fand man mit plötzlich in Deutschland Adolf Hitlers einen Weg der Versöhnung und Gemeinsamkeit; man erkannte ein Höheres, dem sich beide unterzuordnen hatten. Unternehmer und Gefolgsmann — und letzten Endes war diese Lösung verblüffend einfach und einleuchtend, wie es alle großen Dinge sind — es gibt etwas, das ihrer beider Schicksal ist: die Volksgemeinschaft, den Staat. In seinem Wohlergehen ist ja das Vorwärtskommen aller mit eingeschlossen, in seinem Gedeihen die Blüte aller Schönheit, allen Glanzes und aller Kultur, die jeden auf seine Art erfreuen. Geschafft und gestrebt wird also in Deutschland nicht für privaten Erfolg — der kommt bei rechtem Einsatz ganz von selber mit —, sondern für die Gemeinschaft. Und wichtig ist nicht das beste Geschäft, sondern das, das dem Staate, dem allgemeinen Wohl am notwendigsten ist. Das ist das Ziel des deutschen Sozialismus. Und seine Rückwirkung auf den Einzelnen ist ebenso einleuchtend einfach. Solche Leistung mit hohem Ziel verlangt einen ganzen, gesunden, frohen Menschen, darum ist alles recht und notwendig, was dazu dient. Und wer so wichtig ist für das Ziel, wie jeder Schaffende, der sich mit ganzer Kraft einsetzt, für den kann und soll auch mit voller Berechtigung ein hohes Maß an Lohn, Freizeit und Annehmlichkeit der Arbeit aufgewandt werden. Wenn nun so nicht Viele für ein paar Herren schaffen, sondern Alle für das gleiche Ziel, jeder in seiner Weise, dann ist es auch ganz selbstverständlich, daß man sich als große Gemeinschaft fühlt und das auch äußerlich auf mancherlei Weise bezeugt. Was bei uns für den schaffenden Menschen geschieht, all die Freude und das große Erleben mit KdF., Schönheit der Arbeit, Siedlungshäuser und gemeinsame Feste, ist darum nichts Überflüssiges, nichts um zu bluffen oder irgendwie Stimmung zu machen, sondern es ist ganz sinnvoll und auch notwendig im großen Schaffensprozeß. So ist der deutsche Sozialismus. Wir begreifen ihn und sind stolz darauf, zu dieser Gemeinschaft zu gehören. Wir wollen ihn keinem aufdrängen, der ihn nicht haben will. Aber wir wissen, daß es sich lohnt, einen harten Kampf zu bestehen, um dann in Freiheit in solcher Gemeinschaft schaffen zu dürfen.

Dr. Margarete Vech.

Das kommende Reichsbaurecht

Der frühere Leiter der Wohnungsbauabteilung des Reichsarbeitsministeriums, Ministerialdirektor Dr. Knoll, macht in der „Sozialen Praxis" eingehende Ausführungen über das kommende Reichsbaurecht, die mancherlei Anhaltspunkte für die Gestaltung dieses wichtigen Rechtskapitels bieten. Das neue Gesetzgebungswerk wird danach aus zwei Teilen bestehen, nämlich aus dem Reichsbaugesetz, das die rechtlichen und wirtschaftlichen und die für die Planung maßgebenden Vorschriften städtebaulicher und allgemeiner Art enthält, und der Reichsbauordnung, die sich mehr mit den technischen Vorschriften für den einzelnen Bau befaßt.

Der allgemeine Teil des Reichsbaugesetzes beschäftigt sich mit den Vorschriften über Behörden und Verfahren. Es handelt sich hier zwar um ein geschlossenes Gebiet, das unbedingt eigene Fachbehörden verlangt. Der Zusammenhang dieser Tätigkeit mit der allgemeinen Staatsverwaltung ist aber so stark, daß eine enge Angliederung an sie erforderlich ist, um eine weitere staatspolitische unerwünschte Aufsplitterung der Verwaltung zu vermeiden. Es wird auch daran zu denken sein, einen neuen Ausdruck für diese Behörde und ihre Tätigkeit zu finden, denn der Ausdruck „Baupolizei" paßt für diesen Teil der Staatsverwaltung nicht mehr. Man könnte etwa an den Namen Bauverwaltungsbehörden und Bauverwaltung denken. Dem eigentlichen Baurecht stellt das neue Rechtsempfinden hauptsächlich zwei Gruppen von Aufgaben gegenüber den schweren Schäden, die das individualistische Rechtsdenken auf diesem Gebiete verschuldet hat, muß sichergestellt werden, daß die äußere Gestaltung unserer Heimat sich in planvoller Ordnung, ausgerichtet auf das Gemeinwohl, vollzieht, und daß sich die mit der Durchführung städtebaulicher Aufgaben verbundenen Wertverschiebungen in gerechter Weise auf alle Beteiligten verteilen.

Die Reichsbauordnung dürfte, nach Ministerialdirektor Knoll, so wie das Reichsbaugesetz geltendes Recht werden, also nicht nur eine Musterbauordnung sein. Sie wird aber durch örtliche Vorschriften zu ergänzen sein. Außerdem könnten Bauordnungen für bestimmte Arten von Bauten (Reichsgaragenordnung z. B.) in sich geschlossen als Anhang zur Reichsbauordnung erlassen werden. Die Reichsbauordnung wird alle Bestimmungen, hauptsächlich solche technischer Art, zu treffen haben, welche den einzelnen Bau auch unter Berücksichtigung seines Zusammenhangs mit einem Baublock usw., betreffen. Dabei sollte über die frühere, rein „polizeiliche" Beschränkung auf Sicherheit, Gesundheit und Feuersgefahr hinausgegangen werden. Künftig sollten alle für die Genehmigung des Baues maßgebenden Gesichtspunkte in der Reichsbauordnung geregelt werden, also auch die Vorschriften über Baugestaltung, Schönheit der Arbeit, Luftschutz, Wärmeschutz, Schallschutz, Baustoffwirtschaft usw., soweit sie bei der Errichtung des Baues zu berücksichtigen sind. Auch hier sollte das Ziel der Neuregelung sein, die Fülle der einzelnen Belange, die von den verschiedensten Gesichtspunkten aus schon jetzt zu zahlreichen Anforderungen an die Bauten geführt haben, einheitlich zusammenzufassen, und zwar sowohl der Sache nach — durch Aufstellung einheitlicher Anforderungen, die alle in Frage kommenden Gesichtspunkte berücksichtigen — als auch im Verfahren insofern, als die Baugenehmigungsbehörde als einzige Stelle dem Bauherrn gegenübertreten müßte, und es ihre Sache sein sollte, die notwendigen Verhandlungen mit anderen beteiligten Stellen zu führen und deren Wünsche auf einen einheitlichen Nenner zu bringen.

Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft

Die Bestimmungen der ersten Durchführungsverordnung

Die im Reichsgesetzblatt I Nr. 82 vom 8. Mai 1940 verkündete „Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft" enthält Verfahrensregelungen für die Gewährung von Beihilfen und für die Aufbringung der für die Beihilfengewährung erforderlichen Mittel. Beihilfen dürfen nach den Bestimmungen der Durchführungsverordnung nicht gewährt werden, soweit der antragstellenden Unternehmung Mittel zur Verfügung stehen, die das zur Wiederinbetriebnahme erforderliche Eigenkapital übersteigen. Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, daß in Fällen, in denen eine Selbsthilfe möglich ist, zunächst zu dieser geschritten wird. Auf der anderen Seite wird durch diese Bestimmung aber auch gleichzeitig erreicht, daß den stillgelegten Unternehmungen nicht nur die betrieblichen Anlagen, sondern auch die für die Wiederinbetriebnahme erforderlichen Geldmittel erhalten bleiben.

Beihilfen dürfen nach den Bestimmungen der Durchführungsverordnung ferner nicht gewährt werden, sofern festgestellt wird, daß die Erhaltung der antragstellenden Unternehmung volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist. Diese Feststellungen werden für den Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministers von den Bezirkswirtschaftsämtern, für den Geschäftsbereich des Reichsforstmeisters von dem Reichsforstmeister selbst und für den Geschäftsbereich des Reichsverkehrsministers von den von diesem zu bestimmenden Stellen getroffen. Unternehmungen des Handwerks und des Einzelhandels dürfen endlich Beihilfen nicht gewährt werden, wenn sie sich in einem Verfahren nach den Vorschriften der Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplanes auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft vom 22. Februar 1939 oder der Verordnung zur Beseitigung der Übersetzung im Einzelhandel vom 16. März 1939 befinden.

Als Richtschnur für die beihilfegewährenden Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft stellt die Durchführungsverordnung ferner den Grundsatz auf, daß die Beihilfen so zu bemessen sind, daß sie die zur Erhaltung der stilliegenden Unternehmungen unabweisbar notwendigen Aufwendungen decken. Um die einheitliche Ausgestaltung des Beihilfeverfahrens sicherzustellen, werden die Reichswirtschaftskammer und die Reichsgruppen Industrie, Handel und Energiewirtschaft ermächtigt, einheitliche Grundsätze für die Beihilfegewährung aufzustellen. Die Grundsätze bedürfen ministerieller Zustimmung. Sie können von den nachgeordneten Gruppen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft unter Berücksichtigung der fachlichen Notwendigkeiten ergänzt werden. Nicht bestimmungsgemäß verwendete Beihilfen sowie Überschüsse, die sich bei der Beihilfegewährung ergeben, sind von den Empfängern nach den Bestimmungen der Durchführungsverordnung zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsanspruch ist vollstreckbar.

Da in vielen Fällen schnelle Hilfe not tun wird, ermächtigt die Durchführungsverordnung die beihilfegewährenden Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, auch schon vor Aufstellung der endgültigen Richtlinien für die Beitragsgewährung vorläufige Beihilfen zu gewähren, die auf die endgültig bewilligten Beihilfen zu verrechnen sind.

Endlich wird die Reichswirtschaftskammer durch die Durchführungsverordnung ermächtigt, mit ministerieller Zustimmung einheitliche Grundsätze für das Verfahren zur Aufbringung der erforderlichen Mittel zu erlassen. Die Umlagesätze sollen nach den Bestimmungen der Durchführungsverordnung in der Regel in einem vom Hundertsatz der für die umlagepflichtigen Unternehmungen von den Finanzämtern festgesetzten einheitlichen Gewerbesteuernormbeträge festgesetzt werden. Endlich können nach der Durchführungsverordnung von den umlagepflichtigen Unternehmungen Vorschüsse auf die Umlagen angefordert werden.

England und die Neutralen*)

Unter den von den deutschen Truppen in Norwegen sichergestellten Dokumenten, die Reichsaußenminister von Ribbentrop am 27. April der Weltöffentlichkeit bekanntgab, befindet sich das Protokoll der norwegischen Regierungskonferenz vom 2. März. Gegenstand der Aussprache war eine „vorläufige" Ankündigung der englischen und der französischen Regierung, daß die Westmächte Truppen zur Hilfe für Finnland senden wollten und daß in diesem Falle der Durchmarsch durch Norwegen und Schweden geschehen müsse. Der Außenminister legte einen Entwurf für die Antwort vor, die auf die neutrale Stellung der norwegischen Regierung hinweisen und an dieser festhalten sollte, mit der guten Begründung, daß die norwegische Regierung sich nicht freiwillig in den europäischen Krieg hineinziehen

*) Aus dem Reichsarbeitsblatt Nr. 13/1940.

und das Land zum Kriegsschauplatz für die Truppen der Großmächte machen lassen wolle. Auf die Frage eines Regierungsmitglieds: wenn aber die englischen und französischen Truppen dennoch kämen, solle man sich da mit Protest begnügen oder Vorkehrungen treffen, um den Durchmarsch zu verhindern? gab dann Herr Koht die für das Schicksal Norwegens entscheidend gewordene Antwort: „daß wir uns begnügen müßten zu protestieren — wir sollten uns nicht so einstellen, daß wir auf falscher Seite in den Krieg hineinkommen, wenn wir es nicht vermeiden konnen, hineingezogen zu werden".

Als die norwegische Regierung so ihren gefährlichen und ins Verderben führenden Kurs festlegte, war sie über die Absichten Englands nicht im Ungewissen. Herr Churchill hatte auf einem gerade einen Monat vorher den nordischen Presseleuten gegebenen Frühstück seine Ansichten und Absichten gegenüber den Neutralen in bemerkonswert offener Weise zum Ausdruck gebracht Der norwegische Presseattaché Martinsen hatte teilgenommen und in einem amtlichen Berichte, der jetzt in Oslo aufgefunden wurde, mitgeteilt, daß Churchill sehr bitter gewesen sei über die Aufnahme, die seine berühmte Rede bei den Neutralen gefunden hatte, daß er die ganze Zeit gegen Norwegen und Schweden gerast habe. Wörtlich heißt es in dem Bericht weiter: „Und zynisch sagte er, daß man im stillen ab und zu wünschen könnte, die nordischen Länder gingen auf der anderen Seite mit, so daß man die strategischen Punkte, die man brauche, auswahlen könnte und sonst nichts weiter. Das war häßlich gesprochen, und es blieb eine Weile eisiges Schweigen." In der Tat, offenherziger und zynischer konnte von englischer Seite nicht gesagt werden, welche Rolle den nordischen Ländern und vor allem Norwegen zugedacht war und welches wahre Interesse England an ihnen hatte. Und trotzdem erklärte am 2. März der norwegische Außenminister, daß gegen England und Frankreich kein Widerstand geleistet werden solle Und als am 9 April auf Befehl des Führers die deutsche Wehrmacht den Schutz der Neutralitat Norwegens übernahm, befahl die Regierung des Herrn Koht, obgleich sie wußte, daß die englischen Landungskorps bereits am 6 und 7 April die Ausfahrt nach Stavanger und Drontheim angetreten hatten, die Mobilisierung — gegen Deutschland, nicht gegen England, dessen feindliche, gegen die norwegische Neutralitat gerichtelen Absichten bereits durch die Minensperre in den norwegischen Hoheitsgewässern offenkundig geworden waren. Die Erklärung fur dieses jedem Begriff von Neutralitätspflichten hohnsprechende Verhalten liefert die Richtlinie, die Herr Koht am 2. März formulierte: Wenn Norwegen es nicht vermeiden könne, in den Krieg hineingezogen zu werden, dann müsse es sich so einstellen, daß es nicht auf falscher Seite in den Krieg hineinkomme.

Die Seite, fur die Norwegen oder richtiger gesagt, seine geflohene Regierung optieren wollte, war England — das war nach Ansicht der norwegischen Regierungsmänner die richtige Seite Was sie unterdes erlebt haben, mag bei ihnen Zweifel erregt haben, ob sie wirklich gut optiert und die richtige Seite gewählt haben. Die militärischen Anstrengungen Englands und Frankreichs haben das Vordringen der deutschen Truppen nicht hindern können, und den ersten lauten Siegesmeldungen des westmachtlichen Hauptquartiers ist sehr rasch bitterste Ernüchterung gefolgt. Das norwegische Volk, soweit es den Versicherungen seiner früheren Regierung und den Zusicherungen der Westmachte geglaubt hat, erwacht aus bösem Traum und hört die Stimme seines großen Landsmannes, des berühmten Dichters Knut Hamsun, der in einer Zuschrift an die Zeitung „Nationen" den ganzen Wahnsinn des von der ehemaligen Regierung befohlenen Widerstandes gegen die deutschen Truppen geißelt: „Sie wußte, daß wir nichts hatten, womit wir einem Feind entgegentreten konnten, aber sie gab Befehl zur Mobilisation und floh. Und nun verblutet norwegische Jugend für die ‚Regierung'." Hamsun spricht sich schärfstens gegen jede etwaige Wiederkehr der alten Regierung aus und macht in diesem Zusammenhange die bemerkenswerte Äußerung: man musse sich heute daran erinnern, daß es einst auch in Spanien eine sogenannte legale Regierung gegeben habe.

Wenn von dem Sprecher des norwegischen Volkes die Erinnerung an den Freiheitskampf des nationalen Spaniens berufen wird, so sind zwei Tatsachen davon untrennbar. Die sogenannte legale Regierung Spaniens, gegen die Franco die nationale Revolution führte, erfreute sich der Anerkennung und Unterstützung seitens Englands und Frankreichs, und das nationale Spanien fand Hilfe und Unterstützung bei Italien und Deutschland Diese Fronten waren schon damals klar aufgerichtet, und der Sieg lag nicht bei den Mächten der demokratischen Plutokratien, sondern bei den jungen Staaten der nationalen Erhebung Wenn es nach dem Willen Englands und Frankreichs gegangen wäre, regierten heute in Madrid wieder die Männer, die damals die sogenannte legale Regierung bildeten, und wären Franco und seine Männer des nationalen Spaniens als Rebellen verurteilt und standrechtlich erschossen worden Und das tapfere spanische Volk schmachtete wieder in den Banden der Demokratie und der Plutokratie. Will der weise Alte des norwegischen Volkes sein Land und Volk gegen ähnliches Schicksal sichern? Sein Warnruf schließt mit den eindrucksvollen Worten. „Auf Bauernhöfen werden Väter und Söhne kommandiert, zu verbluten" Sie sollen verbluten — für England!

Die ehemalige norwegische Regierung hat geglaubt, durch die Option für England die richtige Seite getroffen zu haben, Sie hat dafür eine Entschuldigung, die aber keine Rechtfertigung ist. Denn politische Entscheidung ist immer ein Wagnis, und wer falsch entscheidet, der verliert und hat die Folgen zu tragen. Die Entschuldigung ist diese, daß in der Welt der kleinen neutralen Staaten überwiegend die Überzeugung vorhanden ist, daß die Macht Englands weltbeherrschend sei und daß England, wie es bisher in seiner Geschichte jeden Krieg gewonnen habe, jetzt auch den Kampf mit der jungen Macht des Großdeutschen Reiches gewinnen werde. Dagegen hilft kein Raisonnement, sondern nur die unsentimentale Wirklichkeit des Krieges und des für Englands Gegner siegreichen Ausgangs des Krieges.

So steht es heute und wird es stehen, bis das neuerstarkte Großdeutsche Reich die englische Macht niedergezwungen hat Das ist der Sinn des Kampfes! Durch den blitzschnellen Zugriff und die militärischen Leistungen der deutschen Wehrmacht ist das Spiel ganz anders geworden England muß jetzt die Grundlage seiner Weltherrschaft, seine Flotte, einsetzen, und mit jedem Kriegsschiff, das durch deutsche Bomben zerstört oder beschädigt wird, sinkt ein Stück seiner Weltmacht hinab. Und damit ein Stück des Nimbus der Unberührbarkeit und der Unbesiegbarkeit, der fur Englands Weltgeltung und für seine Zwingherrschaft über die Neutralen entscheidend war Der Führer des Großdeutschen Reiches hat den Kampf gegen England nicht gewollt, aber nachdem England den Krieg gegen das deutsche Volk erklärt hat, wird und muß das Ringen bis zur unerbittlichen Entscheidung durchgefochten werden — England kann nicht mehr der Gebieter über Europa sein.

Tagung der Deutschen Akademie für Bauforschung

Die Deutsche Akademie fur Bauforschung hält vom 30. Mai bis 1. Juni 1940 ihre „17. Tagung für wirtschaftliches Bauen" unter der Leitung ihres Präsidenten, Prof. Rudolf Stegemann, in Magdeburg ab. Es sprechen u. a. Reichsarbeitsminister Franz Seldte über „Die deutsche Bauwirtschaft während und nach dem Kriege", Reichsamtswalter Gesandter a. D. Werner Daitz uber „Bauwirtschaft und Technik in der europäischen Großraumwirtschaft", Staatssekretär und Generalforstmeister Friedrich Alpers über „Deutsche Baustoffprobleme im Spiegel der Forst- und Holzwirtschaft", Professor Dr.-Ing. Willy Gehler über „Deutsche Baustoffprobleme im Spiegel der Eisen- und Stahlwirtschaft sowie des Sachgebietes Steine und Erden", Ministerialdirektor Karl Durst über „Fragen des Wohnungsbaues in und nach dem Kriege", Professor Dr. E. Herzig über „Kultur und Technik" Im Rahmen der Veranstaltung spricht am 31 Mai der Prasident der Akademie, Professor Dr Stegemann, auf einer feierlichen Sitzung im Stadttheater über „Zwanzig Jahre deutsche Bauforschung". Die Tagungsfolge enthält außerdem noch zahlreiche Besichtigungen und gesellschaftliche Veranstaltungen.

Beschlagnahme von Stahl und Eisen

Stichtag der 27. Mai 1940

Um die brachliegenden Eisenmengen der Kriegswirtschaft zuzuführen, hat der Generalbevollmachtigte fur die Eisen- und Stahlbewirtschaftung die Anordnung Nr. 1 „Beschlagnahme von Eisen und Stahl" erlassen, veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 11. Mai 1940, durch die ein Teil der in Betrieben und Handwerksbetrieben lagernden Eisenmengen beschlagnahmt werden. Durch die Beschlagnahme werden bei den in § 1 der erwähnten Anordnung genannten Unternehmungen (Stahl- und Eisenbau, Maschinenbau, Fahrzeugindustrie, Elektroindustrie, Feinmechanik und Optik, Werksloffverfeinerung und verwandte Eisenindustriezweige, Eisen-, Stahl- und Blechwarenindustrie, Metallwaren und verwandte Betriebe **mit Ausnahme der Betriebe der Bauindustrie und der Mitglieder des Reichsinnungsverbandes des Baugewerkes**) sämtliche am 27. Mai 1940 in ihrem Besitz befindlichen Bestände an Eisen- und Stahlmaterial und an Halb- und Fertigwaren, die ganz oder teilweise aus Eisen und Stahl bestehen, sowie die Bestände an Nichteisen erfaßt. Die Beschlagnahme, die eine weitere Be- und Verarbeitung der Bestände nicht untersagt, erlischt, wenn

10 v. H. der beschlagnahmten Menge abgesondert sind. Über die Verwendung der abgesonderten Erzeugnisse aus Eisen und Stahl wird der Generalbevollmächtigte für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung weitere Anordnungen erlassen. Die zur Ergänzung und Durchführung dieser Anordnungen erforderlichen Bestimmungen trifft die Reichsstelle für Eisen und Stahl. Die Ermittlung der beschlagnahmten bzw. abzusondernden Mengen an Eisen- und Stahlmaterial und Nichteisen kann von den Unternehmungen, die in der Zeit vom 31. 10. 1939 bis 27. 5. 1940 ihren Bestand durch eine ordnungsmäßige Inventur aufgenommen haben, an Hand dieser Unterlage vorgenommen werden, während Halb- und Fertigwaren, wenn buchmäßige Unterlagen fehlen, oder ihre Aufarbeitung im Sinne der Anordnung mit dem vorhandenen Personal nur in längerer Frist möglich ware, mit bestem Wissen und Gewissen geschätzt werden dürfen. Diese Schätzungen sind mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen, da bei fahrlässiger Handhabung die Strafbestimmungen des § 9 Anwendung finden. Um eine schnelle und vollständige Verwertung der durch die obengenannte Anordnung erfaßten Bestände durchführen zu können, ist es nationale Pflicht, die Bestimmungen der Anordnung sorgfältig und gewissenhaft durchzufuhren.

Bedarfsdeckungsverfahren und Bezugsmöglichkeiten für Zement

Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft hat ein Merkblatt Nr. 6 herausgegeben, in dem das Bedarfsdeckungsverfahren und die Bezugsmöglichkeiten für Zement für sämtliche Kategorien von Verbrauchern dargestellt sind. Für alle Gebiete des Großdeutschen Reiches sind die vom GB. Bau bestimmten Kontingentträger zustandig. Die Kontingenttrager haben grundsätzlich für den ganzen Zementbedarf von Beginn bis Fertigstellung zu sorgen, also sowohl für Bau-, Fertigungs- und Hilfszement, außerdem für Reparaturen und Erneuerungen. Ausnahmen hiervon bestehen nur für die Kontingentträger IX (Reichsminister für Ernahrung und Landwirtschaft) und XV (Reichsarbeitsminister). Auf die sich dauernd andernde Versand- und Produktionslage in der Zementindustrie sowie auf die Abfuhrmöglichkeiten muß von den Kontingentträgern und selbstverständlich auch von den Verbrauchern Rücksicht genommen werden. Die Zuteilung erfolgt seit 1. Januar 1940 monatlich. Die Bedarfsmeldungen müssen jeweils bis zum 20. des der beantragten Lieferung vorangehenden Monats beim GB. Bau vorliegen. Sie müssen also bei den Kontingentträgern entsprechend fruher eingereicht werden. Abgesehen von dem Zement für Reparaturen, sind die Kontingentträger verpflichtet, nur dann Zement zuzuteilen, wenn eine baureife Planung vorliegt, die Finanzierung sichergestellt ist, die erforderlichen Arbeitskräfte vorhanden sind und die Richtlinien für die Einsparung von Baustoffen in Anwendung gebracht werden. Die Kontingentträger sind nicht nur für den Neubau, sondern auch für den Unterhaltungs- und Erneuerungsbedarf zuständig. Hieraus folgt, daß jeder Zementbedarf, sei es Bau-, Fertigungs- oder Hilfszement, bei den jeweiligen Kontingentträgern zu beantragen ist, der die Erteilung des Bauwerkes durch Baustoffzuteilung ermöglicht bzw. ermöglicht hat. In den meisten Fällen handelt es sich hierbei um Zement für kleine Reparaturen an privaten Wohnhäusern oder an landwirtschaftlichen Gebäuden. An sich sind für diesen Zementbedarf das Reichsarbeitsministerium bzw. das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft zuständig. Mangelnde Kenntnis der Kontingentsbestimmungen und eine verständliche Zurückhaltung, wegen solch geringer Mengen das Kontingentverfahren in Anspruch zu nehmen, führen dazu, daß kleine, aber dringende Reparaturarbeiten vernachlässigt werden. Deshalb ist dem Reichsstand des Deutschen Handwerks für den Reparaturbedarf privater Auftraggeber ein Kontingent zugeteilt worden. Diese Regelung hat sich günstig ausgewirkt und die Bestrebungen sind weiter darauf gerichtet, sobald die Lage es zuläßt weitere Erleichterungen eintreten zu lassen. Wer also für den Kleinstbedarf Zement benötigt, muß sich an einen Maurermeister wenden, der ihm die Reparatur ausführen wird. Die Möglichkeit sechserweise Zement in Drogerien zu kaufen, wie es fruher möglich war, besteht heute nicht. Bei dem heutigen Facharbeitermangel wäre es an sich recht gut, wenn man im Hause selber auch mit Zement scharwerken könnte, andererseits wird aber jeder einsehen, daß angesichts der Rohstofflage sich bei der Eröffnung dieser Möglichkeit derartig große Mengen von Rohstoff auf diesem Wege „verkrümeln" würden, daß an den wehrpolitisch wichtigen Stellen Mangel auftreten könnte.

Leichtbauplatten aus Holzwolle

Änderung der Anordnung über die Preisbildung

§ 1. § 2 Abs. 1 der Anordnung über die Preisbildung für Leichtbauplatten aus Holzwolle vom 27. Dezember 1939 (Reichsanz. Nr. 305) erhalt folgende Fassung:

Für Leichtbauplatten aus Holzwolle werden nachstehende Verbraucherhöchstpreise je m² (200×50 cm) festgesetzt:

Preisstufen	Lieferbedingungen	Preise in RM bei einer Abmessung von 200×50 cm und einer Plattendicke von (in cm)					
		1,5	2,5	3,5	5	7,7	10
a) Ladungspreis für Baugeschäfte und Bauherren	Mengen ab 5000 kg, Lieferung frachtfrei Reichsbahnempfangsbahnhof	1,14	1,43	1,86	2,29	3,43	4,4[illegible]
b) Stückgutpreis für Baugeschäfte	Mengen unter 5000 kg, Lieferung ab Bahnhof des Lieferwerks, ab Fabrik- oder Händlerlager	1,28	1,61	2,09	2,57	3,85	4,9[illegible]
c) Stückgutpreis für Bauherren	Mengen unter 5000 kg, Lieferung ab Bahnhof des Lieferwerks, ab Fabrik- oder Händlerlagers	1,34	1,68	2,19	2,70	4,04	5,2[illegible]

§ 2. Die Vorschriften der Anordnung über die Preisbildung für Leichtbauplatten aus Holzwolle vom 27. Dezember 1939 (Reichsanz. Nr. 305) gelten in der geanderten Fassung auch in der Ostmark.

§ 3. Die Anordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. April 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung.

Zeitschriftenschau

Wirtschaftliche Kurzbriefe über Steuer-Verkehrswesen, Wirtschaftskunde. Rudolf Lorentz-Verlag, Charlottenburg 2, Berliner Straße 42/43. 21. Jahrgang. Lieferung 20 vom 14. Mai 1940. Inhalt: Der Streitwert und die Kosten des Steuerprozesses. Von Rechtsanwalt Dr. Brandt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin. — Neues über die Durchführung der Preisstopverordnung. Von Rechtsanwalt Dr. Brandt, Berlin. — Weitere Vorschriften über den Luftschutz nach dem Stande vom 15. April 1940 Von Rechtsanwalt und Notar Karl Dittmar, Berlin — Kurzbriefwoche Nr. 20.

Großbauvorhaben

Die Schaffung eines Kulturzentrums in Solingen

Bekanntlich beabsichtigt die Stadt Solingen, ein Kultur- und Verwaltungszentrum am Adolf-Hitler-Platz zu schaffen. Jetzt sind im außerordentlichen Haushaltsplan Summen für den Grunderwerb eingesetzt worden. Auch für das geplante neue Solinger Stadttheater ist ein Betrag von 900 000 RM enthalten.

Das geplante Tesla-Institut in Belgrad

Gelegentlich der 80-Jahr-Feier des Gelehrten und Erfinders Nikolas Tesla im Jahre 1936 in Belgrad, an welcher Feier Vertreter wissenschaftlicher Institute aus vierzehn Ländern teilnahmen, war beschlossen worden, in Belgrad ein „Nikolas-Tesla-Institut" zu errichten, dessen Aufgabe es sein sollte, wissenschaftliche elektrotechnische Forschungen zu leisten. — Bereits im Monat Mai d. J. soll mit dem Bau des Instituts in Belgrad begonnen werden. Der Bau wird zwei Jahre dauern.

Zentralmeierei in Reval

Von der Genossenschaft „Wöieksport" wird in Reval eine große Zentralmeierei gebaut werden. Um den Bau zu erleichtern, hat die estländische Regierung die Garantie für die Darlehen, welche der „Wöieksport" zu diesem Zweck aufnehmen wird, in der Höhe von bis zu 2,5 Millionen Kr. übernommen.

Nachrichten aus Ostdeutschland

Berichtigung der Tarifordnung für das Baugewerbe im Reichsgau Wartheland

Tarifregister Nr. 2945/4.

Die Tarifordnung für das Baugewerbe im Reichsgau Wartheland vom 5. März 1940 wird wie folgt berichtigt:

In § 5, VI, Ziffer 4 muß es am Schluß heißen:

Hand- und Maschinenrammer	0,66	0,61	0,56	0,51
Zement- (Beton-) Arbeiter, Straßenbauhilfsarbeiter, Eisenbahnoberbauarbeiter, Drainierer.	0,58	0,54	0,50	0,46

In Ziffer 5:

Ungelernte Arbeiter	0,55	0,51	0,47	0,43
Büroboten (männlich).				
Reinemachefrauen	0,35	0,31	0,27	0,23
Kuchenhelferinnen.				

sowie in § 10 Ziffer 1:

Die Gefolgschaftsmitglieder, die Anspruch auf freie Unterkunft oder Unterkunftsgeld entsprechend § 9 erhalten, usw.

Tarifordnung über den Urlaub nach dem Markensystem im Baugewerbe und in den Baunebengewerben für das befreite Gebiet des Reichsgaues Danzig-Westpreußen

Tarifregister Nr. 3009/5

§ 1. 1. Die Reichstarifordnung über den Urlaub nach dem Markensystem im Baugewerbe und in den Baunebengewerben in der Fassung der Änderungs- und Ergänzungstarifordnung vom 1. Dezember 1937 (Reichsarbeitsblatt Nr. 36 vom 25. Dezember 1937 S. IV 1286) nebst der Tarifordnung zur Ergänzung der Tarifordnung über den Urlaub nach dem Markensystem im Baugewerbe und in den Baunebengewerben (Urlaubsmarkenregelung) vom 25. März 1940 (Reichsarbeitsbl. Nr. 10 vom 5. April 1940 S. IV 406) gilt in der jeweiligen Fassung im befreiten Gebiet des Reichsgaues Danzig-Westpreußen.

2. Soweit in der Reichstarifordnung nach dem Markensystem im Baugewerbe und in den Baunebengewerben auf Reichsgesetze Bezug genommen wird, die im befreiten Gebiet des Reichsgaues Danzig-Westpreußen nicht gelten, finden die betreffenden reichsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 2. Diese Tarifordnung tritt am 1. Juni 1940 in Kraft.

2 Gleichzeitig treten alle Tarifverträge (Kollektiv- oder Werkverträge), die in den Geltungsbereich dieser Tarifordnung fallen, außer Kraft.

3 Gesetze und Verordnungen, die vor dem 1. September 1939 für den Reichsgau Danzig-Westpreußen erlassen wurden und das Arbeitsverhältnis betreffen, finden keine Anwendung, soweit sie dieser Tarifordnung widersprechen.

Danzig, den 15. April 1940.

Der Reichsstatthalter Reichsgau Danzig-Westpreußen.

gez. Gabriel.

Veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt Nr. 14 vom 15. 5. 1940.

Gegen bauliche Verschandelung

Die Bauschule der Reichshauptstadt, Berlin W 35, Kurfürstenstraße 141, zeigt bis zum 10. Juni Arbeiten von Studierenden über die bauliche Bereinigung von Klein Schönebeck und Bomst. Damit leistet die Bauschule einen weiteren Beitrag im Kampfe gegen die in den letzten hundert Jahren vorgekommenen Verschandelungen von Dorf und Stadt. Die baukulturelle Erziehung weckt den Abwehrwillen gegen alles, was sich nicht den Gesetzen der Heimat unterordnet. Es gilt die Überlieferung der alten preußischen Landbaumeister in den deutschen Osten zu verpflanzen.

Handelsteil

Keine überhöhten Fuhrentgelte

Auch bei kriegswichtigen Bauten Normaltarif / Westwalltarif nur im Operationsgebiet

Um überhöhten Fuhrentgelten bei kriegswichtigen Baustellen entgegenzutreten, hat der Reichskommissar für die Preisbildung in seinem im „Mitteilungsblatt des Reichskommissars für die Preisbildung" vom 14. Mai 1940 veröffentlichten Erlaß angeordnet, daß der sogenannte rote Westwalltarif nur noch in dem Operationsgebiet Baden und links des Rheins angewandt werden darf. Auf allen Rüstungsbaustellen des übrigen Reichsgebietes müssen Fuhrleistungen auf der Grundlage der Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr vom 15. Januar 1940 (Nahverkehrspreisverordnung) abgerechnet werden. Die Preisbildungsstellen können auf Vorschlag der Bevollmächtigten für den Nahverkehr in gewissem Umfange Erschwerniszuschläge zulassen. Die Abrechnung nach dem roten Westwalltarif ist außerhalb des für ihn ausdrücklich zugelassenen Bereichs demnach verboten und strafbar.

Verbindliche Einführung der Normen für Muldenkipper

Im Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums Nr. 13 vom 11. Mai 1940 ist eine Anordnung des Reichswirtschaftsministers veröffentlicht, durch welche die in den Normblättern DIN 5961 bis 5969 festgelegten Normen für Muldenkipper von 250 mm Spurweite und Einzelteile für verbindlich erklärt werden.

Holz

Der Holzreichtum der Sowjetunion ist außerordentlich groß. Die Waldfläche wird auf 540 bis 610 Millionen Hektar geschätzt, sie ist also größer als Europa (ohne Sowjetunion). Der Holzbestand wird mit etwa 30 Milliarden Kubikmeter angenommen, der jährliche Holzzuwachs mit etwa 600 Millionen Kubikmeter. Der Holzeinschlag erreicht, aufs ganze gesehen, nur einen Teil des gleichzeitigen Holzzuwachses. Mehr als vier Fünftel der Waldfläche befinden sich im asiatischen Teil der Sowjetunion. Die Abfuhr von geschlagenem Holz erreichte 1937 201,5 Millionen Kubikmeter (davon 111,3 Millionen Kubikmeter Nutzholz), gegen 95,5 Millionen Kubikmeter im Jahre 1929. Der Holzeinschlag soll 1942 560 Millionen Kubikmeter erreichen, die Abfuhr von Nutzholz 200 Millionen Kubikmeter. Im Vordergrund sollen hierbei die Waldgebiete des europäischen Nordens stehen, wo der Holzeinschlag bis 1942 verdreifacht werden soll. Die Holzreserven der Sowjetunion sind noch sehr groß, ihre Nutzung ist in erster Linie eine Transportfrage.

Zwangsversteigerungen

Brieg Bez. Breslau. Fliesenlegerunternehmer Paul Belka in Brieg. Grundstücke Damaschkestraße 11. Versteigerungstermin 15. 6. 1940, 9 Uhr.

Mitteilungen der Fachgruppe Bauwesen e. V. im NS.-Bund Deutscher Technik

Gauwaltung Schlesien

Vortrag am 27. Mai 1940 um 20 Uhr in der Technischen Hochschule, Saal 329, über:

„Deutsche Binnenwasserstraßen aus der Umformung des Ostraumes"

von Wasserstraßendirektor Pg. Franzius.

Bemerkung: Aus der politischen Umgestaltung des deutschen Ostens ergeben sich neue Aufgaben für Planung und Ausbau der Binnenwasserstraßen; diese Aufgaben lassen sich nur lösen im Rahmen der Gestaltung eines ganz Deutschland umfassenden Wasserstraßennetzes.

Läger: Bad Warmbrunn, Ruf 421 - Breslau, Ruf 93213 - Gleiwitz, Ruf 4124 Görlitz, Ruf 31 Posen, Ruf 65-80, 85-58 - Bromberg, Ruf 1214, 1215 - Thorn, Ruf 1622 u. 1679 - Lodsch, Ruf 11194

Bauten-Nachweis (Fortsetzung)

Brandenburg

Carlshof bei Gusow. Viehstallbau, 100 m lang. Schweinestallbau und Wirtschaftsgebäude. Proj. Bauh. Rittergutsverwaltung, hier. Besitzer Prinz von Schönburg-Waldenburg. Ausf. noch nicht vergeben.

Crossen Oder. An der Westpromenade. Werkstättenbau. Proj. Bauh. Tischlermeister G. Zimmermann, hier. Ausf. noch nicht vergeben.

Fürstenwalde Spree. Arbeitsgebäude der Filmverwertungsanstalt von Gerhard Sandt & Co. in der Molkenberger Straße abgebrannt.

Gassen NL. Altgassener Straße 11. Wohnhausumbau. Proj. Bauh. H. Rattke, ebenda. Ausf. Baugeschäft P. Pfeiffer, Sorauer Straße 37. — Markt 5. Neubau Lagerraum. Proj. Bauh. P. Lindner, ebenda. Ausf. Baugeschäft M. Schlachke, Sommerfelder Straße 37. — Sorauer Straße 39. Umbau zwecks Schaffung einer Wohnung. Proj. Bauh. K. Kruschwitz, ebenda. Ausf. Baugeschäft M. Schlachke, Sommerfelder Straße 37.

Guben. Sprucker- und Stadtrandsiedlung. Wegeverbesserungen. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben.

Krammensee bei Bomst. Scheunenbau. Proj. Bauh. Landwirt Spiralski. Ausf. noch nicht vergeben. — Scheunenbau. Proj. Bauh. Landwirt Mudra. Ausf. noch nicht vergeben. — Scheunenbau. Proj. Bauh. Landwirt Dumar. Ausf. noch nicht vergeben.

Schönwalde, Kr. Sorau NL. Wohnhaus von Frau Hertha Bohm abgebrannt.

Reichsgau Wartheland

Krojanke. Die Arbeiten zur Fertigstellung der 15 Kleinsiedlungen in der Bahnhofstraße werden wieder aufgenommen.

Litzmannstadt. Die Stadt gibt Bürgschaftskredite für die Neugestaltung des Gesichts der Kaufläden. Vor allen Dingen sollen die Läden der Hauptstraße in bezug auf Schaufenstergestaltung und Firmenbeschriftung zu-

Parkettfußböden
In jeder Ausführung liefert und verlegt
Fritz Pohl, Sorauer Parkettkontor, Sorau
Telefon 2115 Telefon 2115

nächst an die Reihe kommen. Es ist eine Stadtbild-Beratungsstelle geschaffen worden, die Rat und Auskunft erteilt und auch Merkblätter abgibt. Näheres Stadtoberbaudirektor Halfbauer.

Osorkow. Um das Gepräge des Stadtbildes zu heben, wurden Aufräumungsarbeiten vorgenommen. U. a. wird die seinerzeit abgebrannte Synagoge abgetragen. Das Baumaterial hat weitere baufällige oder den Verkehr hemmende Gebäude zum Abbruch bestimmt.

Warthestadt. Von den Polen wurde bei ihrem Abzug das Postgebäude in Warthestadt niedergebrannt. Jetzt werden die Überreste des Gebäudes abgetragen, um in absehbarer Zeit dem Neubau des deutschen Post- und Telegraphenamts Platz zu machen, das gegenwärtig in behelfsmäßigen Räumen untergebracht ist.

Reichsgau Danzig-Westpreußen

Danzig. Töpfergasse. Neubau Verlagsgebäude. Bez. Bauh. Verlag „Danziger Vorposten". Ausf. nicht bekannt.

Letzkauerweide. Danziger Landgebiet. Zwei Ställe von Rentner Gustav Suckau abgebrannt.

Schakenhof bei Bischofswerder. Viehstall und angrenzende Wirtschaftsgebäude von Gut Schakenhof abgebrannt.

Pommern

Bütow. Neubau von zwei Wohnhäusern mit je zwei Wohnungen für Landarbeiter. Noch nicht begonnen. Bauh. Leo Wodtke. Bauer. Louisenhof bei Bütow. Ausf. noch nicht vergeben. — Neubau eines Lagerschuppens. Noch nicht begonnen. Bauh. Stadtwerke Bütow. Ausf. noch nicht vergeben. — Abgebrannt ist das Mühlengebäude des Mühlenbesitzers Redies, Bütow, Jungfernmühle.

Flatow. In dem benachbarten Buschdorf brannte auf dem Gehöft des Landwirts Albert Pankau die Scheune nieder. Das Feuer griff auf das Nachbargrundstück über, wo Wohnhaus, Stall und Scheune eingeäschert wurden.

Beilagenhinweis. Der heutigen Auflage unserer Zeitung liegt ein Prospekt der **Siegersdorfer Werke vorm. Fried. Hoffmann Akt.-Ges. Siegersdorf,** Kr. Bunzlau, betr. Weißglasierte schlesische Verblendplatten, bei. Weiter enthält ein Teil der Auflage ein Prospekt der **Sika GmbH., Chem. Fabrik,** Durmersheim (Baden), **Generalvertretung für Schlesien, Baumeister A. Kallinich,** Bauingenieur, Opperau über Breslau 1, betr. Igol-Schutzanstrich.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Hochbauingenieur Paul Neumann, Breslau. Für den Anzeigenteil und geschäftl. Mitteilungen verantwortlich: Walter Strutz, Breslau. Gültig ist z. Zt. Preisliste Nr. 7 vom 15. 2. 1940. Verlag Paul Steinke, Breslau 2, Tauentzienstraße 29. Postscheckkonto Amt Breslau 598, und Leipzig C 1, Windmühlenstraße 47. Postscheckkonto Amt Leipzig 524 81. — Druck: Brehmer & Minuth, Breslau 2.

Wasserdichtung und Bautenschutz

Abdichtung von Bauwerken

auch in schwierigsten Fällen durch eig. Spezialfacharbeiter mit Garantie

Kostenlose fachmännische Beratung

Generalvertretung für Schlesien **Baumeister A. Kallinich, Bau-Ingenieur**

Opperau, über Breslau 1, Ruf 81566

Ernst Nasarek, Brunnenbau

Ruf 26682 / BRESLAU, Ofener Str. 17 u. 118

Tiefbohrungen n. Wasser Kohle Mineralien

Abteufungen / Grundwasserabsenkungen

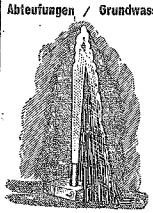

Kompl. Kessel- u. Bohrbrunnen mit Pumpwerken jed. Art und Größe nach eigen. langjähr. Erfahrung. Hauswasserversorg. Bewässerungs- u. Kanalisations-Anlagen. Lager v. Rohren, Pumpen u. Zubehör.

OBUS-Laufbrettstützen

D.R.G.M.

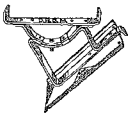

Bedachungs-Artikel

Laufbrettstützen, Schneefangeisen, Leiterhaken, Rinneisen in sämtlich. Ausführungen lief. Spezialwerkstatt

Otto Busch gegründet 1868 Breslau 5

nur Sonnenstraße 44, Fernruf 27595

„Haka" Gitterroste

zu Bühnenabdeckungen für Maschinen- und Kesselhäuser, Podest-, Laufsteg-, Treppen-, Keller-, Licht- und Luftschachtabdeckungen, Gittertüren, Schuhabstreifer und dergleichen liefert günstig u. kurzfristig. Fordern Sie bei Bedarf Angebot.

„Zinnbund"

Inh. Ing. B. Matthes, Grünberg (Schl.)

Generalvertr.: Ing. Ew. Metzner, Breslau 10, Rosenthaler Str. 39

Rammarbeiten

Vermietung von Dampframmen

Übernehme Ausführung von Rammarbeiten jeder Art, auch mit Holzlieferung

C. Tilgner

Maurer- und Zimmermeister

Guben

Nivellier-Instrumente

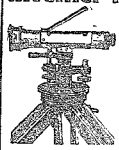

Theodolite

Meßgeräte

Reißzeuge usw.

Illustr. Preisl. kostenfrei

Gegründet 1886

Georg Butenschön

Bahrenfeld b. Hmbg.

Fernruf: Sa.-Nr. 64211

FELDBAHNEN

zu Kauf und Miete

ERICH BRANGSCH · GMBH

ENGELSDORF-LEIPZIG

Feld- und Kleinbahnen

Beton-Schornsteinschieber

1- und 2-türig

aus Strehlener Granitbeton

liefert

Betonwerk Karl Kiehlmann, Strehlen/Schl.

Straße der SA 23 — Fernsprecher 588

Feuerschutzfarbe

Dr. Dietrich's

Pyrit

Behördlich geprüft und zugelassen. Nur einmaliger Anstrich erforderlich! In weiß, auf Wunsch in anderen hellen Farbtönen.

Columborit Dr. Erich Dietrich

Chemische Fabrik, Dresden-A 66

Pfotenhauerstraße 78/80

Vertretung: Wilhelm Rusch Breslau 16, Märchenweg 2.

GEKA-HOLZVERBINDER

„Bei freitragenden Holzbauten" bis 3000 kg zulässige Tragkraft je Verbinder. DRGM. Amtlich geprüft.

Bauschrauben und Unterlagsscheiben

Karl Georg, Groß-Umstadt (Hessen), Ob. Marktstr. 7

GEYER & KLEMT

Sonnenschutz- und Verdunkelungs-Werke

NEURODE im Eulengebirge

Bitte verlangen Sie Druckschrift Nr. 36

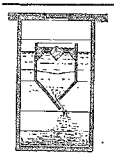

Sado-Frischwasserkläranlagen

mit ideal ausgenütztem Klärraum

für Einzelhäuser, Siedlungen und Industrieunternehmen beziehen Sie von der Generalvertretung

Ingenieur E. Metzner, Breslau, Rosenthaler Straße 39

Für Hirschberg u. Umgeb.: Waldemar Järke, Oberschreiberhau/Rsg.

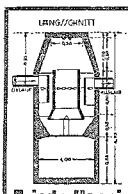

„Kyffhäuser" Hauskläranlage

Beste Klärwirkung

Friedr. Hennings - Kdt.-Ges.

Deutsch Krone

Spritzputz-Apparat „Edelputz"

mit den seit Jahren tausendfach bewährten

unzerbrechlichen Spritzzinken D.R.P.

1 Jahr Garantie

Keine Ersatzwalzen mehr nötig

Eugen Vogler Nachf., Kamenz 5 (Sa.)

verhütet und beseitigt

Hausschwamm

R. AVENARIUS & CO

BERLIN C 2, POSTFACH 175

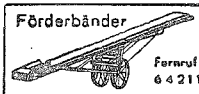

Förderbänder

Fernruf 64211

ERICH BRANGSCH GMBH.

Baugeräte

ENGELSDORF-LEIPZIG

BARACKEN

für alle Zwecke

Holzhallen und Holztragwerke

in bestens bewährter Konstruktion, liefert kurzfristig

Holzbauwerk Gustav Schulze, Schönberg O/L., über Görlitz, Ruf 5, gegr. 1888.

Durch Deine Spende für das „Kriegshilfswerk für das Deutsche Rote Kreuz" hilfst Du dem deutschen Sieg!